

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Theo Rasehorn

Die Dritte Gewalt
in der zweiten Republik

Klaus Bergmann

Geschichtsunterricht
und Identität

Michael Zöller

Erwiderung auf Fritz Vilmars
Demokratisierungskonzept

B 39/75

27. September 1975

Theo Rasehorn, Dr. jur., geb. 1918 in Lüdenscheid, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt; 1937 bis 1945 Soldat und Offizier, Studium der Rechts- und Sozialwissenschaften in Bonn und Köln, dort von 1948 bis 1972 an Gerichten aller Instanzen und in verschiedenen Rechtszweigen tätig; Mitarbeit an justizempirischen Untersuchungen des Arbeitskreises für Rechtssoziologie in Köln.

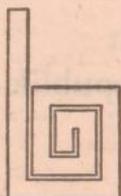
Veröffentlichungen: Im Paraphenturm (unter dem Pseudonym X. Berra), Neuwied 1967. Im Namen des Volkes? (mit H. Ostermeyer, D. Huhn und F. Hasse), Neuwied 1968; Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie (mit W. Kaupen), Neuwied 1971; Recht und Klassen, Neuwied 1974.

Klaus Bergmann, Dr. phil., geb. 1938 in Essen, Professor am Seminar für Didaktik der Geschichte im Fachbereich Geschichtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Veröffentlichungen u. a.: Agrarromantik und Großstadtfeindschaft, Meisenheim 1970; Personalisierung im Geschichtsunterricht — Erziehung zu Demokratie?, Stuttgart 1972; Geschichtsunterricht — Relikt oder Notwendigkeit?, in: Das Argument 70 (zusammen mit D. Wischniowski und V. Preisler); Geschichte und Zukunft. Didaktische Reflexionen über veröffentlichtes Geschichtsbewußtsein, Frankfurt 1975 (gemeinsam mit H.-J. Pandel).

Michael Zöllner, Dr. phil., geb. 1946, Studium der Politikwissenschaft, Geschichte, Philosophie und Germanistik in Frankfurt, Würzburg und München; gegenwärtig als wiss. Assistent am Geschwister-Scholl-Institut der Universität München tätig.

Veröffentlichungen u. a.: Hochschulgesetzgebung und Staatsverständnis, in: Politische Studien, März 1973; Die Utopie der neuen Intelligenz — Der falsche Gegensatz von Form und Freiheit, Köln 1974; Die konservative Weigerung konservativ zu sein — Das Dilemma der neokonservativen Theorien, in: Civitas, Band XIII, 1974; Die Unfähigkeit zur Politik — Politikbegriff und Wissenschaftsverständnis von Humboldt bis Habermas, Düsseldorf 1975.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung,
53 Bonn/Rhein, Berliner Freiheit 7.

Leitender Redakteur: Dr. Enno Bartels. Redaktionsmitglieder:
Paul Lang, Dr. Gerd Renken, Dipl.-Sozialwirt Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, 55 Trier, Fleischstraße 61—65, Tel. 06 51/4 80 71, nimmt entgegen:

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, einschließlich Beilage zum Preise von DM 11,40 vierteljährlich (einschließlich DM 0,59 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Die Dritte Gewalt in der zweiten Republik

Die große Bilanz über 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland, das fast tausendseitige Werk „Die zweite Republik“ — herausgegeben von Richard Löwenthal und Hans-Peter Schwarz — enthält über dreißig Beiträge, von „Technik und Gesellschaft“ über „Die Kirchen“ bis zur „Sozialen Sicherheit“. Natürlich ist der „institutionelle Rahmen“ gebührend berücksichtigt. Mit der ersten Gewalt befaßt sich der Beitrag über „Die Rolle des Parlaments und die Parteiendemokratie“; der Zweiten Gewalt sind sogar zwei Beiträge zugeordnet: „Die Kanzlerdemokratie“ und „Der bürokratische Rückhalt“ — die Dritte Gewalt, die Justiz, existiert für diese Bilanz nicht.

Bedenkt man, daß dieses Werk zu einer Zeit erschienen ist, als die Begriffe „Rechtsstaat“ und „Recht und Sicherheit“ wie nie zuvor nach dem Zweiten Weltkrieg zum allgemeinen Wortschatz gehörten, bedenkt man ferner, daß keine andere Staatsgewalt so wesentliche Verfassungsänderungen in der zweiten Republik gegenüber der ersten, der Weimarer, erfahren hat wie die Dritte Gewalt —

die Zulassung des unbeschränkten Rechtswegs gegenüber der Verletzung durch die öffentliche Gewalt in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz, die Institutionalisierung eines Bundesverfassungsgerichts in Art. 99 und die „Entbeamtung“ des Richters in Art. 98 — so ist das Schweigen über die Justiz in dem genannten Werk nicht zu verstehen. Zu verstehen ist es aber wohl als Symptom dafür, daß es der Dritten Gewalt noch nicht gelungen ist, sich in der Öffentlichkeit als gleichwertig gegenüber der Legislative und Exekutive darzustellen. „Die Justiz als die unverstandene Frau unserer öffentlichen Ordnung“, so hat sich Mitte der fünfziger Jahre der frühverstorbene Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Werner, zum Sprachrohr der weit überwiegenden Mehrheit der Richter gemacht. Über die Ursachen für diese Unverstandenheit gibt es wohl keine einheitliche Meinung mehr, und so mag das, was hier zur Analyse aus der Geschichte der Justiz in der Neuzeit und der neuesten Zeit vorgetragen wird, bei vielen Richtern keine Zustimmung finden.

Zur Präformierung des Bewußtseins der Richterschaft

Am Anfang der neuzeitlichen Justiz stand das Ende, das Ende einer hohen Rechtskultur. Das deutsche Rechtswesen im Mittelalter war wie dasjenige in England und Frankreich von der germanischen Rechtstradition geprägt und war an europäischem Einfluß, insbesondere zum Osten hin, den westlichen Ländern überlegen. Nahm hier die Entwicklung einen organischen Verlauf, so zerstörten die Territorialherren in Deutschland mit Hilfe der Rezeption des römischen Rechts die Kontinuität. Der Fürst wurde auch in der Rechtspflege absolut; er selbst sprach Recht und bediente sich dabei „gemieteter doctores“, die später Höflinge wurden. Mit der aufkommenden Verwaltungsorganisation wurde die Justiz zu einem Hilfszweig, zum „Train“ unter Assoziation zu der für den Spätabsolutismus maßgeblichen Heeresorganisation. „Die dummen Deuffels unter

den Juristen sollten zur Justiz abkommandiert werden,“ schrieb der Soldatenkönig einmal an den Rand einer Akte¹⁾. Fast zwei Jahrhunderte später, vor dem Ersten Weltkrieg, scherzte man in der Justiz bitter, der Oberlandesgerichtspräsident sei großwahnsinnig geworden, habe er doch geträumt, man habe ihn zum *Regierungsreferendar* ernannt. Das gibt nur Hinweise, aber noch keine Antwort auf die Frage, wie es kommt, daß noch heute, dreihundert Jahre nach dem Beginn der modernen Justiz, die Rechtspflege in der Öffentlichkeit so wenig zählt, trotz der Hilfen durch das Grundgesetz und trotz der betont legalistischen Einstellung unserer Bevölke-

¹⁾ Vgl. hierzu Knut Scheider, Zur sozialen Rolle des deutschen Juristen, Diss. Marburg 1969, S. 43.

rung²⁾. Meine Antwort ist — die Wertung, aber nicht die mitgeteilten Tatsachen mögen Widerspruch finden —: die Justiz hat sich stets geweigert und weigert sich noch, ihr Verhältnis zur Politik und zur Macht zu reflektieren, sich bewußt zu machen, daß die Justiz die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln ist, wie es der Altmeister der Justizkritik, der frühere Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Richard Schmid, ganz unbefangen ausgesprochen hat³⁾.

Politik und Recht werden simpel als Gegenpole empfunden, von der Justiz wird eine unpolitische Haltung gefordert. Die Politik erscheint dann schließlich als der Feind, was noch heute in der Richterschaft an Friedrich dem Großen exemplifiziert wird, der die nicht gefügigen Kammergerichtsräte in Spandau einsperren ließ. Diese Richter wiederum sind noch heute immer wieder beschworene Vorbilder; vergessen ist aber der richterliche Beitrag an der uns um ein Jahrhundert näheren Revolution von 1848. Das Frankfurter Paulskirchen-Parlament war nicht nur ein Professoren-, wie jeder weiß, sondern auch ein Richterparlament. Die Richter v. Twesten, Waldeck, Truchseß, v. Kirchmann zählten zu den bekanntesten Politikern. Welcher Richter kennt diese Namen? Wohl noch den v. Kirchmann; aber dieser erwarb eher einen skandalbehafteten Ruhm wegen seines Vortrags von 1847 über „Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ — mit jenem noch heute immer wieder zitierten Ausspruch: „Ein Federstrich des Gesetzgebers läßt ganze Bibliotheken zur Makulatur werden“ —; aber nichts weiß man von seinem politischen Bemühen und Geschick. Er kämpfte nicht nur für die liberale, sondern auch schon für die soziale Demokratie. Sein Vortrag von 1867 vor dem Arbeiterverein in Berlin — einem Vorläufer der SPD — über den „Kommunismus in der Natur“ führte zu seiner Amtsenthebung und dem Verlust der Pension⁴⁾.

In dem Gedächtnis der Richterschaft sind also die unpolitischen Tugenden der Berliner Kammerrichter haften geblieben, ihr Gehorsam,

²⁾ Vgl. Wolfgang Kaupen, Das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht in einer demokratischen Gesellschaft, in: Steinert (Hrsg.), Der Prozeß der Kriminalisierung, München 1973, S. 27 in Bezug auf Bevölkerungsumfragen zum Recht.

³⁾ Richter und Politik, in: Neue Rundschau 1/1969, neu aufgelegt in: Das Unbehagen an der Justiz, München 1975, S. 104.

⁴⁾ Vgl. Diether Huhn, Oppositionelle Richter, Deutsche Richterzeitung 1968, S. 82 ff.

allerdings gegenüber dem Gesetz und nicht — wie damals üblich — gegenüber dem Landesherren; verbunden fühlte man sich mit denen, die passiv Unrecht erduldeten, aber weniger mit jenen, die 1848 politisch aktiv für eine demokratische Gesellschaft, für eine demokratische Justiz in Deutschland eintraten. Das Mißlingen der liberalen Revolution von 1848 zeigt sich symptomatisch in dem Schicksal und der Position der Justiz. Bismarck, der die liberalen „Kreisrichter“ zeit seines Lebens gehaßt hatte, brachte sie so sehr zur Räson, daß eine Generation nach 1848 die Richterschaft kaisertreu war bis in die Knochen und ihr Sozialprestige darum nicht so sehr in der Funktion des Richters, sondern im Besitz des Ranges eines Leutnants d. R. gewährleistet sah⁵⁾.

Die Justiz, die Richterschaft, hatte sich nunmehr das Selbstverständnis des konservativen Bürgertums zu eigen gemacht, was auch im folgenden Jahrhundert bestimmend war. Das bedeutete in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg eine Ablehnung der ersten Republik, belegt durch viele Äußerungen der Standesorganisation. Eine kleine Gruppe spaltete sich zwar ab, stellte sich als Republikanischer Richterbund fest auf den Boden der Demokratie und wurde deshalb von der Mehrheit der Richterschaft bekämpft. Die Mentalität der Richter wirkte sich natürlich auf die Rechtsprechung aus. Aus umfassenden Urteilsvergleichen geht hervor, wie mild Rechtsradikale und wie hart Linksradikale bestraft wurden. Das Urteil eines Magdeburger Gerichts wird auch noch heute zitiert, in dem Reichspräsident Ebert Landesverrat im „objektiven Sinn“ vorgeworfen wurde. Der mehrmalige Reichskanzler Marx, ein bürgerlicher Zentrumsmann und ehemaliger Richter, erklärte im Hinblick auf die demokratiefeindliche Einstellung der Richter seinen Verzicht, in Beleidigungsfällen zu klagen⁶⁾.

Mit der Oppositionsstellung der Justiz war es indes vorbei, als Hitler kam. Die Hinwendung zur Autorität, die Überzeugung, Gesetz wie Führerbefehl seien gleiches Recht sowie der Mangel an Zivilcourage haben weite Kreise der Richterschaft — auch hier mit dem Verhalten des Bürgertums vergleichbar — zum Komplizen Hitlers gemacht, wenn auch sicher

⁵⁾ Vgl. Friedrich Karl Kübler, Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, Archiv für zivilistische Praxis 162 (1963), S. 104 ff.

⁶⁾ Vgl. zu diesem Abschnitt H. und E. Hannover, Politische Justiz 1918—1933, Fischer 770 (1966) S. 21 ff.

mit halbem Herzen, weil Hitler aus seiner Verachtung für den Juristenstand keinen Hehl machte. Dabei soll nicht vergessen werden, daß es Richter gab, die mannhaft widerstanden oder die versuchten — und das war in Strafverfahren für NS-Gegner noch besser — nationalsozialistische Willkür-Anordnungen zu unterlaufen.

Unter diesen Voraussetzungen und Belastungen konnte nach der totalen Kapitulation mit der zweiten Republik nicht die Stunde Null für die Justiz beginnen. Gleichwohl zeigen die verflossenen 30 Jahre, daß die Entwicklung der Justiz durch die Vergangenheit nicht so eindeutig vorgezeichnet war und nicht so gradlinig verlief wie in den 70 Jahren zuvor, was bedeutet, daß in dieser Nachkriegszeit das Selbstverständnis des konservativen Bürgertums nicht ohne weiteres für das Selbstverständnis der Justiz verbindlich war.

Hier handelt es sich um einen komplizierten, ja komplexen Vorgang; denn die Richterschaft gehörte auch weiterhin nach Herkunft, Erziehung und Ausbildung zum harten Kern der bürgerlichen Mittelschicht:

	Bevölkerung	Richterschaft
Oberschicht	1 %	} 46 %
obere Mittelschicht	4 %	
untere Mittelschicht	40 %	45 %
obere Unterschicht	15 %	5 %
untere Unterschicht	40 %	1 %

5 % der Bevölkerung stellen also fast 50 % der Richter; 55 % der Bevölkerung wiederum — Unterschicht — stellen nur 6 % der Richter; einen *Hilfsarbeiter* (untere Unterschicht) zum Vater hat von der Richterschaft nur 1 %; dagegen von der Bevölkerung 40 %. Bedenkt man, daß diese Schicht sogar zu über 90 % in Strafverfahren vertreten ist, so wird der Anspruch von Dahrendorf verständlich, bei uns sitze eine Schicht über die andere zu Gericht. Allerdings müssen diese Zahlen relativiert,

d. h. im Zusammenhang mit der Schichtzusammensetzung anderer Akademikerberufe gesehen werden. Dann kommt heraus, daß der Anteil an Ober- und oberer Mittelschicht bei den Ärzten noch höher ist, niedriger ist er bei den Philologen und erheblich niedriger bei den Ingenieuren. Bei allen diesen Berufen ist aber die Unterschicht weit unterrepräsentiert.

Die einseitige Schichtzusammensetzung ist bei Richtern wohl problematischer als bei anderen akademischen Berufen. Der Arzt hat es — natürlich auch hier wieder mit erheblichen Einschränkungen wegen der psychischen Komponente bei Krankheiten — mit der für alle Schichten gleichen Gattung Mensch zu tun. Der Philologe als Studienrat bewegt sich nicht nur im Kollegenkreis, sondern auch in Beziehung auf die Lernenden innerhalb der Schicht, aus der er stammt; denn selbst heute machen weniger als 10 % aus der Unterschicht das Abitur. Der Richter hingegen muß sich mit der Verhaltensweise verschiedener Schichten auseinandersetzen, sie beurteilen und einordnen. Sein Beruf ist wohl nächst dem des Sozialarbeiters derjenige, der sich am stärksten mit dem sozialen Verhalten der Unterschicht befassen muß, vor allem im Strafverfahren und bei Ehescheidungen, mit einer, wie die moderne Arbeiterforschung zeigt, von der Mittelschicht erheblich abweichenden Kultur und Mentalität.

Allerdings sind dies Probleme, die erst in den letzten Jahren publik geworden sind, mit denen sich zur Stunde Null kaum jemand beschäftigte, weshalb die Auswirkungen an einer anderen Stelle zu registrieren sind. Auszurichten ist diese Untersuchung zunächst an der These, daß die Bewußtseinsgeschichte der Richterschaft in der Nachkriegszeit nicht mit der des Bürgertums identisch ist. Darum können auch hier nicht die gleichen Zäsuren wie bei der Geschichte des Bürgertums gemacht werden, die wohl wiederum mit den Zäsuren in der Herrschaft der *bürgerlichen* Partei, der CDU/CSU, gleichzusetzen sind.

I. 1945 bis 1957: Die Zeit des Selbstbewußtseins der Justiz

Über die Jahre des Schuttwegräumens nach 1945, des Wegräumens äußeren und inneren Schutts, kann schnell hinweggegangen werden. Es gab hier die gleichen Probleme wie bei anderen öffentlichen Institutionen auch. Jedoch eine Besonderheit: Weil die Justiz im

Hintergrund gestanden hatte, wurde hier nicht so sehr wie bei anderen Behörden darauf geachtet, in welchem Ausmaß mit den Nazis kollaboriert worden war — ein Versäumnis, das sich wenige Jahre später verhängnisvoll auswirken sollte. Wie und weshalb es aber

1949 dazu kam, daß die Justiz von den Vätern des Grundgesetzes so sehr nach vorn geholt und ihr eine derart herausragende verfassungsrechtliche Stellung eingeräumt wurde wie mit Ausnahme der USA in keiner anderen Verfassung, harrt noch der Untersuchung. Den absoluten Rechtsschutz gegen eine Rechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt gibt es in keinem anderen Land (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz). Das zum ersten Mal in der deutschen Rechtsgeschichte konstituierte Verfassungsgericht läßt sich nur mit dem amerikanischen Supreme Court vergleichen. Zugleich wurde der historische Beamtenpferdefuß in der dienstrechtlichen Stellung des deutschen Richters wegoperiert.

Die Richter profitierten wohl davon, daß die Honoratioren-Verfassungsväter das Drei-Gewalten-Modell von Montesquieu — Legislative, Exekutive und Judikative — möglichst rein durchsetzen wollten, zumal deutsche Demokraten anders als romanische dazu neigen, in Montesquieu und nicht in Rousseau den Schutzheiligen der Republik zu sehen⁷⁾. So konnte man sich auch nicht für Formen unmittelbarer Demokratie wie Volksbegehren und Volksabstimmung und Volkswahl des Staatsoberhaupts erwärmen, zumal hieraus in Weimar die Radikalen Profit gezogen haben. Als Entschädigung für das Volk bot sich daher eine Erweiterung des Rechtswegs an. Ferner ist wiederum darauf zu verweisen, daß damals noch die Justiz wegen Hitlers Juristenhaß als Verfolgte des NS-Regimes erschien. Bekannt waren erst die Morde in den Konzentrationslagern, mit denen Richter nichts zu schaffen hatten. Die Beamtenlobby endlich, die in Weimar das Selbstständigwerden der Richter noch verhindert hatte, war wegen der äußeren und inneren Reorganisation der Verwaltung — die Konstituierung der neuen Bundesländer — noch schwach.

Wie es auch gewesen sein mag — jedenfalls verstand es die Justiz, ihre neue Position in Staat und Gesellschaft nicht nur zum eigenen Nutzen, sondern auch zum allgemeinen Wohl einzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht gab klar zu erkennen, daß es kein Ja-Sager zu Regierungsmaßnahmen sein würde. Die Verwaltungsgerichte wandten sich gegen obrigkeitliches Denken und setzten Ansprüche des Bürgers gegen die Staatsgewalt im Fürsorge-

und Gewerberecht durch. Die Strafgerichte nahmen das Gewissen des Angeklagten ernster als früher und forderten den Nachweis des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit, d. h. der Angeklagte muß sich des Unrechts seiner Tat bewußt gewesen sein; es galt nicht mehr der Grundsatz, Unkenntnis schützt vor Strafe nicht. Die Zivilgerichte zeigten rechtsschöpferischen Mut, als sie die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzten, nachdem der Gesetzgeber das entgegenstehende Recht nicht bis 1953 geändert hatte.

In keiner späteren Zeit hat die Justiz so viele Schritte zum demokratischen Rechts- und auch schon zum Sozialstaat getan wie in den ersten Jahren nach dem Grundgesetz. Sie gewann auch in der Öffentlichkeit an selbstverständlichem Vertrauen; die Zeit der Justizkrise in Weimar schien vergessen. Es kam auch die Belohnung — sogar „in klingender Münze“: Einstimmig gewährte 1955 der Bundestag den Richtern eine höhere Besoldung als Beamten auf der gleichen Rangstufe.

Zu wenig beachtet wurde in der Justiz wie in der Öffentlichkeit, daß dieser Wandel in der Justiz nicht das Ergebnis eines Reflexionsprozesses oder einer Änderung des Selbstverständnisses war wie auch umgekehrt die fortschrittliche Rechtsprechung nicht auf das Bewußtsein der Richter zurückwirkte. Sie war im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die von der Justiz erstrebte Einflußsteigerung zu dieser Rechtsprechung zwang. In der Binnenstruktur der Justiz hatte sich nichts geändert. Organisation und Klima waren nach 1949 gegenüber den Jahrzehnten zuvor unverändert. Die seit 1871 bestehende Oberlandesgerichtsstruktur bildete das Rückgrat der Justizverwaltung. Diese gibt sich zwar als Dienerin der Rechtspflege; sie stellt den Apparat, das Geschäftsstellen- und Protokollpersonal, so daß sich der Richter um nichts zu kümmern braucht — er darf sich aber auch um nichts kümmern. Er hat keine Organisationsgewalt über seine Gehilfen. Dazu kommt noch, daß der Richter der Dienstaufsicht des Gerichtspräsidenten unterliegt, dieser ihn nach gewissen Zeiträumen zu beurteilen hat und ihn auch disziplinieren kann. Die Disziplinargewalt wurde in den fünfziger Jahren sogar auf die Bundesrichter ausgedehnt, während die Richter des Reichsgerichts selbst unter Hitler formal nur das Strafgesetz über sich hatten.

Zwar wurde schon damals die richterliche Unabhängigkeit wegen der faktischen Übermacht der Justizverwaltung als „verlogene

⁷⁾ So Herbert Krüger, Allgemeine Staatslehre, 1964, S. 868 ff.

Angelegenheit" bezeichnet⁸⁾); im größeren Rahmen wurde dies aber nicht problematisiert. So konnte ich noch in der Mitte der fünfziger Jahre als Richter in der Bundeshauptstadt erleben, wie Richter in internen Schreiben nach wie vor als „richterliche Beamte“ geführt wurden. Als dies schließlich ein Kollege monierte, hieß es in Zukunft richtig „Richter“; nichts änderte sich aber sonst im Dienstbetrieb.

Den fortschrittlich demokratischen Urteilen stand eine gleiche Einstellung also nicht gegenüber. Es gab auch bis auf das elitäre Präsidium für die Geschäftsverteilung — schon 1877 — eingeführt — keine richterlichen Par-

tizipationsformen; diese setzten sich erst zwei Jahrzehnte später durch. Das Verhältnis der Richter zur Gesellschaft war von naturrechtlichen Ideen geprägt, auf der Grundlage der unpolitischen Einstellung einer Honoratiorenelite. Sie träumten von der „Inthronisation der sagenhaften Richterkönige“⁹⁾, was im Zusammenhang mit dem Juristentag 1953 u. a. von Ridder mit „entfesselter Justiz“ und „Weg zum Justizstaat“ (statt Rechtsstaat) und somit als verfassungswidrige Hypertrophie apostrophiert wurde¹⁰⁾. Die Richter fühlten sich verkannt und waren auch verkannt; denn hinter ihren Utopien stand kein Modell für Staat und Gesellschaft, sondern ein unreflektierter Standesegoismus.

II. 1957 bis 1966: Die Zeit der Resignation

Der Höhepunkt der „Richtermacht“ war eigentlich schon mit den Adenauerwahlen im Herbst 1953 überschritten. Die Richter hatten natürlich nichts gegen Adenauer; die überwiegende Mehrheit wird ihn auch gewählt haben; denn ihre Einstellung gegenüber der Gesellschaft entsprach ja der des Bürgertums. Aber mit der Konsolidierung der Macht Adenauers konsolidierte sich auch die Macht der Verwaltung, die in den Verwaltungsjuristen Adenauer und Globke ihre Protagonisten erblickte und sich nunmehr darum bemühte, die traditionelle Priorität des Verwaltungsjuristen vor dem Richter wieder herzustellen. Das geschah lautlos, vor allem durch Stellenanhebungen — Oberregierungsräte wurden Ministerialräte, Ministerialräte Ministerialdirektoren — der Besoldungsvorsprung der Richter wurde schnell eingeebnet und in das Gegenteil verkehrt. Diese konnten sich nicht ‚per Haushaltsplan‘ verbessern, weil ihr Tätigkeitsbereich in einem Gesetz, im Gerichtsverfassungsgesetz, niedergelegt ist. Dem Verwaltungsjuristen liegt ein modernes Denken auch näher als dem Richter; er muß vorausdenken, um Unfälle zu vermeiden; der Richter klärt auf, wie es zu einem Unfall gekommen ist; er arbeitet somit eher die Vergangenheit auf. Jemem liegt ein funktionales, ja technokratisches Denken näher als diesem; er hat Kontakte mit Politik und Wirtschaft. Der Verwaltungsbürokratie kann auch leichter frisches

Blut durch Einschleusen der — den Laufbahnbeamten an sich unerwünschten — Außenseiter aus Politik, Wirtschaft und Presse — zumeist aufgeschlossener, unorthodoxer und unbürokratischer Personen — zugeführt werden; der Justiz wird dies durch die starren Voraussetzungen des Gerichtsverfassungsgesetz, das auf den Volljuristen abstellt, unmöglich gemacht. Nicht zuletzt mußte es sich auswirken, daß sich die Richter den utopischen Vorstellungen einer elitären Honoratiorendemokratie hingaben, während die Beamten ganz real von der politischen Macht der Verwaltungsjuristen Adenauer und Globke zu profitieren suchten. Unmittelbar führte aber zum Ansehensverlust der Justiz, daß die fortschrittlich eingestellten Verfolgten des NS-Regimes aus Altersgründen aus den Schlüsselstellungen in der Justiz an höheren Gerichten und in den Justizministerien ausschieden und dafür wieder die „guten Juristen“ einrückten, die ihre Ausbildung und entscheidenden rechtlichen Vorstellungen in der NS-Zeit erfahren hatten. Mit dem Schörner-Prozeß 1957 — deshalb bildet dieses Jahr die Zäsur — wurde die Legende von der durch Hitler verfolgten Justiz gewissermaßen mit einem Donnerschlag zerstört. In dem Prozeß gegen den ehemaligen Generalfeldmarschall, angeklagt wegen Mordes an Untergebenen, traten hohe Richter, die

⁹⁾ Adolf Arndt im Geleitwort zu Xaver Berra, Im Paraphenturm, 2. Aufl. 1967.

¹⁰⁾ Empfiehlt es sich, die vollständige Selbstverwaltung aller Gerichte im Rahmen des Grundgesetzes gesetzlich einzuführen?, Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages, 1953, Bd. I S. 95, 111.

⁸⁾ So der Oberverwaltungsgerichtspräsident Paulus van Husen, Die Entfesselung der Dritten Gewalt, Archiv für öffentliches Recht, 78, 49.

früher im Reichsjustizministerium tätig gewesen waren, als Zeugen auf. Sie wurden wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord nicht verurteilt. Als Ministerialbeamte hatten sie sich hergegeben für Hitler rechtswidrige Standgerichtsverordnungen zu entwerfen. Damit wurde die Öffentlichkeit und die Richterschaft — zu spät — mit dem größten Versagen der deutschen Justiz in ihrer Geschichte konfrontiert. Dokumente über Terrorurteile wurden bald aufgefunden, wonach der Diebstahl von Kleinigkeiten, ja sogar die Übertretung der Ausgangsbeschränkung in polnischen Gebieten von Richtern, die wieder in der Bundesrepublik amtierten, mit dem Tode bestraft worden war. Gesetzlich war diese Strafe in der Terrorzeit zwar zulässig gewesen; sie war aber oft verhängt worden ohne Notwendigkeit, aus Gesinnungstreue, die Verhängung einer geringeren Strafe hätte keine Folgen für den Richter gezeitigt. Nicht selten wurde sogar eine zu harte Bestrafung selbst von dem NS-Justizminister in den Richterbriefen — ein Instrument, um damals Einfluß auf die Entscheidungsfindung der Richter zu gewinnen — gerügt. Politisch peinlich wurde es vor allem, wenn aus der DDR Dokumente über die NS-Vergangenheit solcher Bundesrichter kamen, die in politischen Strafsachen nach dem KPD-Verbot tätig waren.

Dieser Situation erwies sich die unpolitische und daher auch im politischen Taktieren ungeschickte Richterschaft nicht gewachsen. Ihre Standesorganisation reagierte wie ein typischer Interessenverband mit Beschwichtigung, Bagatellisierung, Gegenbeschuldigung nach außen und nach innen mit Totschweigen oder Verfolgen anderer Meinungen in den ei-

genen Reihen. Als schließlich auf Grund von Dokumenten und Ermittlungen nichts mehr totzuschweigen war — mehrere hundert Richter und Staatsanwälte, wahrscheinlich sogar an die tausend, die in der NS-Zeit an äußerst bedenklichen Entscheidungen mitgewirkt hatten, waren nach 1945 wieder eingestellt worden¹¹⁾ — stellte man sich um und war auch bereit, mit § 116 Deutsches Richtergesetz eine Bestimmung zu übernehmen, die zum Ausscheiden der NS-belasteten Richter und Staatsanwälte führen konnte.

Aber es dauerte Jahre, bis die Wunde heilte. Zuvor mußte die Richterschaft mit dem neuen Richtergesetz von 1961 eine Niederlage hinnehmen; denn dieses Gesetz, das dem Verfassungsauftrag nachkommen sollte, die Stellung der Richter neu zu regeln, brachte nur eine Minimallösung für die Mitwirkungsrechte. Dabei hatten einige Bundesländer, vor allem Nordrhein-Westfalen, in Personalvertretungsgesetzen dem öffentlichen Dienst im allgemeinen mehr Partizipation eingeräumt. Aus Resignation und falschem Stolz beteiligten sich nicht die Richter — wohl aber die Staatsanwälte — an diesen Vertretungsorganen. Bedenkt man ferner, daß die Justiz bei einigen spektakulären Prozessen — Rohrbach in Münster, Brühne in München, Dohrn in Hannover oder im Spiegel-Verfahren — heftige Kritik in der Öffentlichkeit erntete, so wird verständlich, daß sie gerade in diesen optimistischen Jahren des Wirtschaftswunders der Zukunft nicht mehr traute und sich in den Schollwinkel zurückzog, also nach dem Zitat von Werner sich als unverstandene Frau in der Öffentlichkeit verstand.

III. 1966 bis 1970: Richter als Progressive

Dennoch wechselte die Szene wieder schnell, wenn auch nicht von einem Tag auf den anderen, so doch von einem Jahr auf das andere, viel schneller als der Wechsel 1957 geschah. Der beste Kommentator dieses Vorgangs ist der CSU-Bundesjustizminister Jaeger, der bei seiner Rede zur Eröffnung des Deutschen Juristentags im Herbst 1966 in Essen drei Vorgänge dieses Jahres hervorhob: die Gründung einer sozialwissenschaftlichen (und keiner juristischen) Fakultät an der neuen Universität Konstanz, die Klage Frankfurter Amtsrichter gegen ihren Dienstherrn auf

eine verfassungsgemäße Besoldung und das Erscheinen der Streitschrift „Im Paragraphenturm“ von Berra. Natürlich wertete er dies nicht als positiv, sondern als Verfallserscheinungen. Tatsächlich kündete sich aber hier an, was noch heute — ein Jahrzehnt später — das Programm für die fortschrittlichen Kräfte im Rechtswesen bildet: Die Einbeziehung der So-

¹¹⁾ 1961, also 16 Jahre nach Kriegsende, befanden sich immerhin noch 161 Richter im Dienst, die nach amtlichen Ermittlungen an NS-Terrorurteilen mitgewirkt hatten, vgl. Deutsche Richterzeitung 1962, S. 293.

zialwissenschaften in die Juristenausbildung, die Mitbestimmung von Richtern in der Justiz und die Selbstkritik der Justiz. Für die drei Reformzweige wurden in dem 1968 von Richtern aller politischen Richtungen, nicht nur progressiver, gegründeten „Aktionskomitee Justizreform“ ein Aktionsprogramm aufgestellt¹²⁾, ein Verdienst vor allem von Rudolf Wassermann, der bis heute als Theoretiker und Praktiker der Justizreform selbst im konservativen Lager keinen Konkurrenten hat.

In diesem Komitee wurde nicht nur rechtspolitisch, sondern auch — wohl zum ersten Mal im Justizbereich — gesellschaftspolitisch argumentiert. Es wurden Reformen auf dem Strafssektor, ein anderer Verhandlungsstil der Gerichte, die Mitwirkung von Parlamentariern bei der Richterernennung und eine innere Demokratie der Justiz gefordert und Vorschläge ausgearbeitet. Dabei wurde an die Tradition demokratischer Juristen in der Weimarer Zeit angeknüpft. Ein Unterschied ist hervorzuheben: Die Juristen jener Zeit — zu nennen sind Bendix, Berard, Fränkel, Fuchs, Sinzheimer — waren von Beruf Rechtsanwälte, von denen nach dem Kriege — sieht man von Arndt und Heinemann ab, bei denen aber der Politiker den Anwalt verdeckte — kaum noch Reformbeiträge kamen. Sie befaßten sich jetzt im wesentlichen mit wirtschaftlichen und standespolitischen Fragen, soweit nicht die späteren Baader-Meinhof-Anwälte Revolution statt Reform proklamierten, allerdings auch hier ohne fundiertes theoretisches Konzept.

Daß gerade Richter nicht mehr wie in der jüngeren deutschen Geschichte üblich die Bremser bildeten, sondern zur Avantgarde aufrückten, wurde in der Öffentlichkeit begrüßt und fand viel Resonanz. So sollten dann auch mit der ersten Regierungserklärung der sozialliberalen Koalition 1969 die Forderung „Mehr Demokratie wagen“ besonders über Rechts- und Justizreformen durchgesetzt werden.

¹²⁾ Vgl. die Beiträge in: Rudolf Wassermann (Hrsg.), — Aktionskomitee Justizreform —, Justizreform, 1970.

Wie es zu dieser sehr fortschrittlichen Episode — es wird auf absehbare Zeit, das läßt sich mit Sicherheit sagen, eine Episode bleiben — in einer gesellschaftlich rückständigen, immobilien und verunsicherten Justiz kam, das bedarf der Erklärung. Sie ist wohl gerade in dieser politischen Tabula-rasa-Situation zu finden. 1966 gab es in der Justiz keine Kräfte, die fähig waren, gesellschafts- und auch justizpolitisch zu agieren. Die Justiz wurde von einem starken Apparat verwaltet, bis in die Standesvertretungen hinein. Die Vorsitzenden der Richterbundorganisationen waren zumeist die Behördenleiter, die sich natürlich weder standespolitisch engagieren wollten noch konnten. Sie traten zwar nach außen als Bannerträger richterlicher Unabhängigkeit auf, nach innen aber, gegenüber ihren Richtern, als sture preußische Dienstchefs. Darum tat es auch den meisten Richtern, wenn sie auch der Gehaltsklage hessischer Richter oder dem „Paragraphenturm“ nicht zustimmten, weil hier gegen Form und Tradition verstoßen wurde, ganz gut, daß das Justizestablishment attackiert wurde. Dieses selbst zeigte sich gegenüber dieser neuen Form einer letztlich politischen Herausforderung hilflos. Dazu kam die allgemeine Verunsicherung konservativer Kräfte durch die studentische Protestbewegung, wobei ein zeitlicher, aber kein innerer Zusammenhang bestand.

Bei dieser allgemeinen Machtparalyse in der Justiz konnten sich sogar wenige politisch engagierte Richter einen erheblichen Einfluß verschaffen. Daraus läßt sich wohl das fortschrittliche Klima in der Justiz erklären und nicht in einem Bewußtseinswandel weiter Kreise der Richterschaft. Darüber täuschten sich auch die Angehörigen des Aktionskomitees Justizreform nicht. So schrieb ich in dem Band „Justizreform“:

„Die progressiven Richter ... verspüren keinen Triumph. Denn sie befürchten das progressive Alibi einer reaktionären Justiz zu werden ... Was die Kritiker schreiben, wird „oben“ zur Not gelesen, aber nicht ernst genommen. Die Freiheit, die heute Justizkritiker in der Justiz besitzen, ist eine Narrenfreiheit“ (S. 35).

IV. Ab 1970: Rückkehr der Richterschaft in das konservative Lager

Allerdings überschätzten die progressiven Richter — wie viele in diesen Jahren des Aufbruchs — die Automatik von Partizipationsstrukturen; sie erwarteten also, fortschrittlich demokratische Institutionen würden auch ein gleiches Bewußtsein schaffen; sie überschätzten auch die Bereitschaft sozialliberaler Politiker, sich für personelle Strukturreformen in der Justiz, auch gegen den Widerstand der Mehrheit der Richter, zu engagieren.

Schon als der Band des Aktionskomitees Justizreform im Frühjahr 1970 erschien, war Justizkritik nicht mehr sehr gefragt. Die Polarisierung in der Gesellschaft, die mit der Machtübernahme durch die sozialliberale Koalition einsetzte, hatte auch eine Polarisierung in der Justiz zur Folge. Das ist eigentlich eine euphemistische Formel; denn schon bei den ersten Stimmen aus der schweigenden konservativen Mehrheit zeigte sich, daß es in der Justiz anders als in der Gesellschaft nur eine verschwindend geringe Zahl von Linken gibt, wobei hier nicht an die Befürworter radikaler Positionen, sondern an solche gedacht wird, die in der Gesellschaft auf dem linken Flügel der FDP oder in der Mitte der SPD einzuordnen sind. Zwar haben diese linken Richter nach außen, publizistisch, eine gewisse Bedeutung; ihr Einfluß nach innen ist jedoch minimal.

Wenn hier links und rechts oder progressiv und konservativ gegenübergestellt wird, so darf dies nicht mit einem Ja oder Nein zu Justizreformen korreliert werden. Mehr oder weniger ist jeder Richter für Justizreformen wie ja auch beide Lager in der Gesellschaft für Gesellschaftsreformen sind. Um hier zu scheiden, muß ein anderer Indikator gefunden werden. Für die Gesellschaft ist dies die Frage, ob die Demokratie eine Wesensform des Staates oder auch der Gesellschaft ist (Auseinandersetzung 1969 zwischen Brandt und Heck); für den Wirtschaftsbereich die Diskussion um die paritätische Mitbestimmung, für die Erziehung ist es das Problem der Gesamtschulen (weniger das der Rahmenrichtlinien, das lediglich aus politischen Gründen in den Vordergrund gerückt war) und für die Justiz ist es die Auseinandersetzung um den „politischen Richter“.

Schon 1956 hatte sich Adolf Arndt gegen die Antithese vom Richter, der jenseits der Politik stehe, zum Politiker gewandt und ausgeführt, wieviel Politik doch bei der Rechtsprechung im Spiele sei¹³⁾. Richard Schmitt hat 1969 ganz unbefangen ausgeführt, die Justiz sei die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln¹⁴⁾. Zum Theoretiker und Praktiker des politischen Richters wurde vor allem Rudolf Wassermann, der in seinem 1971 erschienenen Buch dargetan hat, es gehe gar nicht darum, ob man den politischen Richter wollte oder nicht, man habe ihn bereits; denn jede Justiz sei politisch, ob man es zugebe oder nicht; es komme aber darauf an, daß der Richter sein Bewußtsein am System der Demokratie ausrichte, nicht privaten Vorlieben oder schichtspezifischen Präferenzen folge und an der Verwirklichung des sozialen Rechtsstaats mitwirke¹⁵⁾. Auf der Gegenseite wird die Neutralität des Richters postuliert, er habe nicht die soziale Gerechtigkeit zu „verwirklichen“, sondern nur Entscheidungen des demokratischen Gesetzgebers auszuführen, wobei eine solche politische Neutralität als möglich angesehen wird¹⁶⁾. Dies bedeutet gesellschaftlich die Entscheidung für ein Harmoniemodell, dem also die Konflikttheorie gegenübersteht.

Wie bei der Diskussion um die Rahmenrichtlinien wird in der Praxis heftig diffamiert. So wurde schon 1970 in einem Kommentar der Deutschen Richterzeitung der politische Richter als Justizideologe hingestellt, für den „der Grundsatz der Gewaltenteilung eine Fassade sei, die niedergerissen werden müsse“: der Richter als „politischer Kommissar“. Interessant ist — und insoweit war die Entwicklung in der Justiz der in der Gesellschaft um zwei Jahre voraus —, daß hinter diesem Kommen-

¹³⁾ Der Richter, 1956.

¹⁴⁾ Vgl. Anm. 3.

¹⁵⁾ Der politische Richter; vgl. auch Wassermanns Beitrag, Zur politischen Funktion der Rechtsprechung, in: aus politik und zeitgeschichte, B 47/74.

¹⁶⁾ Dierk-Peter Steffan, Richterliche Rechtsfindung durch politisches Engagement, in: aus politik und zeitgeschichte, B 47/74; ferner: Wilhelm Henke, Wider die Politisierung der Justiz, in: Deutsche Richterzeitung 1974, S. 173.

tar eines unbekanntem Richters eine ebenfalls unbekannte „Gesellschaft zur Förderung öffentlicher Verantwortung“ stand; hinter dieser aber ein bei der äußersten Rechten bekannter Nachrichten- und Geldsammler (Lohrisch)¹⁷⁾.

Es ist natürlich nichts dagegen einzuwenden, wenn der Hessische Landesverband des Deutschen Richterbundes 1973 Kritik an den dortigen Rahmenrichtlinien übe; bedenklich wird es aber, wenn versucht wird, zu Gesellschaftsvorgängen Parallelen in der Justiz zu konstruieren. In der Richterschaft gibt es nämlich nicht die Schattierungen der Linken — von der terroristischen Linken über die verschiedenen kommunistischen Gruppen und weiter über die Jusos bis zur linken Mitte der SPD — es gibt hier nur eine Linke, die auf der Basis der SPD von der mittleren Rechten bis zur linken Mitte einzuordnen ist. In Vorträgen und Schriften wird aber der Popanz eines Richters aufgebaut, selbst vom SPD-Establishment, der als politischer Gesellschaftsveränderer Recht spreche. Namen werden allerdings nicht genannt und können auch nicht genannt werden, weil solche Richter bislang nicht in Erscheinung getreten sind; Richtern als Hörern und Lesern fallen aber dann schnell Namen ein und assoziieren mit diesen „politischen Kommissaren“ z. B. Wassermann und Rasehorn¹⁸⁾.

Die Justiz, die große Mehrheit der Richterschaft, hat ihrem politischen oder auch unpolitischen Selbstverständnis und ihrer Einstellung zum Staat und zum Recht nach die gleiche Schwenkung wie ein Jahrhundert zuvor nach der mißglückten Revolution von 1848 gemacht, die Schwenkung in das konservative bürgerliche Lager. Festzuhalten bleibt aber, daß sich die Richter zwischen 1945 und 1970 nicht wie diejenigen von 1848 im progressiven Lager befunden hatten. Aufgrund Herkunft, Ausbildung und Umgebung werden

sie auch in der Zwischenzeit ihrer Staatsbürgertradition gefolgt sein und bevorzugt CDU/CSU gewählt haben; aber ihre neue — ohne ihr Dazutun zugefallene — verfassungsrechtliche Rolle hatte sie zu einer gewissen Distanz zum eigenen weltanschaulichen Lager gebracht. Dabei spielte mit, daß sie diese Rolle nach dem Leitbild der Honoratiorendemokratie auszufüllen gedachten und nicht nach dem einer Massendemokratie, wozu auch die CDU — wenn auch mit gewissen Vorbehalten — schon ab 1949 neigte. Endlich mußten alle Positionskämpfe um die Erfüllung des Grundgesetzes zugunsten der Dritten Gewalt auf den Widerstand der der CDU nahestehenden Kräfte stoßen, sei es in Gestalt der den Richtern wenig gewogenen Beamtenführung — Adenauer/Globke — sei es auch in der der Justizminister, die ihre Macht nicht aufgeben wollten. Jetzt war der Zwiespalt bei der Richterschaft zwischen Pflicht und Neigung behoben. Es waren ja auch neben dem Bundesjustizministerium viele Länderjustizministerien von der SPD besetzt, während in den fünfziger und sechziger Jahren oft selbst unter einem SPD-Landesministerpräsidenten ein Justizminister der damals konservativen FDP amtierte. Der Vorwurf mangelnder Wahrung der Belange der Dritten Gewalt konnte sich wieder an die richtige Adresse richten.

Die neue Stagnation

Es ist verständlich, daß sich die konservativen Richter nicht für gesellschaftliche Reformen in der Justiz erwärmen können; aber auch die der SPD — als Reformpartei — angehörenden Justizminister treten auf der Stelle. So ist ihr Verhältnis zu den ihnen politisch nahestehenden wenigen Linken in der Justiz nicht ungetrübt. Der mit der ersten Regierungserklärung von Brandt angekündigte Wille zu Rechtsreformen, die im Mittelpunkt des Reformprogramm standen, ließ bald nach; äußerlich zeigte sich dies schon darin, daß die Rechtspolitik in der zweiten Regierungserklärung an den Rand gerückt war und in der Regierungserklärung von Schmidt überhaupt nicht mehr vorkam.

Ohnehin hat die traditionsreiche SPD ein distanzierendes Verhältnis zur Justiz, wobei die Erfahrungen mit den Sozialistengesetzen wie

¹⁷⁾ Vgl. hierzu die Kommentare von Horst Papke und Hans Liskin, in: Deutsche Richterzeitung 1970, S. 352 und S. 391.

¹⁸⁾ Dies deckt in einem Fall Heinz Recken anlässlich einer Rezension eines Buches von Kissel auf, in: Deutsche Richterzeitung 1974, S. 272; Information zu dem „Fall“ Wassermann bei Rainer Litten, Politisierung der Justiz, 1971 und Rasehorn bei Helmut Ostermeyer, in: Vorgänge 4/1973, S. 16.

auch die Unterstützung der Rechtsopposition in der Weimarer Zeit unterschwellig mitwirken. Adolf Arndt und Zinn, der langjährige hessische Ministerpräsident, konnten hier auflockern. Beide fanden keine einflußreichen Nachfolger, zumal sich das Interesse der SPD-Bundestagsfraktion immer stärker — und zu Recht — sozialpolitischen Fragen zuwandte. Daß Rechtsfragen auch Sozialfragen sind, was gerade die progressiven Richter herausstellen, wurde nicht angenommen. So wußten die SPD-Politiker auch nichts mit dem „Personalschatz“ anzufangen, der sich daraus gebildet hatte, daß die Reformtheoretiker in der Justiz wie auch in der der neuen Experimental-Juristenausbildung im eigenen Lager stehen. Symptomatisch hierfür ist, wie wenig bislang die zugleich theoretischen wie politisch praktischen Fähigkeiten von Wassermann genutzt werden. So ist es dazu gekommen, daß sich die SPD-Justizminister zumeist pragmatisch verhalten — sie stehen ja auch konservativen Apparaten gegenüber — und immer wieder Kompromisse mit der ihnen politisch nicht nahestehenden Mehrheit der Richterschaft suchen.

Dabei darf nicht verkannt werden, daß auch die Politiker Gründe genug hatten; von den Reformen enttäuscht zu sein. Aufgrund der progressiven Ära, in der Justiz zwischen 1966 und 1970 hatten sie erwartet, hinter den Reformern stünden nicht unerhebliche Truppen; sie gingen also davon aus, daß wie in der Gesellschaft so auch in der Justiz der linke Flügel dem rechten die Waage halten würde. Wie ganz anders hier die Situation ist, stellte sich ihnen vor allem dar, als sie durchaus mit Engagement die Beförderung von Reformern wie Wassermann 1970 und Rasehorn 1972 betrieben. Vor allem der Wirbel um die Beförderung des letzteren in die verhältnismäßig unbedeutende Position eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht — Richter in der gleichen oder höheren Position gibt es allein in Hessen 30 und in der Bundesrepublik über 500 — mußte natürlich sozialliberale Rechtspolitiker an der Möglichkeit zweifeln lassen, Personal und Struktur der Justiz maßgeblich zu reformieren.

Die Vorgänge um Wassermann und Rasehorn zeigten aber auch, daß die Richterschaft nicht mehr wie diejenige in den fünfziger Jahren politisch hilflos war, sondern es verstand,

CDU-Politiker — als Opposition — und die Presse für die eigenen Interessen einzuspannen. Sie war auch nicht mehr obrigkeitstreu, wobei sie sich aber, anders als in Weimar, mit dieser Republik identifizierte. Sie nahm auch ihre Chancen bei der Mitverwaltung der Justiz wahr. 1971 war es endlich zu maßgeblichen Änderungen der Gerichtsverfassung über die Mitwirkung der Richter an der Gerichtsorganisation gekommen, Änderungen, die das Grundgesetz nahelegte, die gleichwohl 1961 im Deutschen Richtergesetz ausgeblieben waren, Änderungen, die gerade die Reformer des Aktionskomitees Justizreform gefordert hatten. Aus dem aus den Vorsitzenden gebildeten Seniorenrat als Präsidium für die Geschäftsverteilung der Gerichte wurde nunmehr ein von Richtern gewähltes Gremium und es fielen die aus der Beamtenzeit stammenden Dienstbezeichnungen der Räte, Direktoren und Präsidenten bei den Richtern fort. Konservativen Kräften war aber schon eine Verwässerung der Reform gelungen. Sie enthielt eine Vorsitzenden-Schutzklausel: die Präsidien mußten zur Hälfte aus, allerdings gewählten, Vorsitzenden bestehen und weiterhin unterschieden sich die beförderten Richter in der Dienstbezeichnung von den „gewöhnlichen“. Von parlamentarischen Richterswahlausschüssen sprach auch niemand mehr. Es zeigte sich alsbald, wie illusionär die Hoffnung der Progressiven war, demokratische Institutionen würden auch zu einem fortschrittlichen Bewußtsein in der Richterschaft führen. In die Mitbestimmungsorgane — neben dem Präsidium gibt es noch Präsidialräte für die Beteiligung an der Beförderung eines Richters und Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten — zogen nämlich konservative Richter ein, von der konservativen Mehrheit gewählt. Diese reden nunmehr mit bei der Personalpolitik und auch bei der richterlichen Fortbildung, bis dahin eine Domäne progressiver Richter. So arrangierten sich die ehemals aufsässigen, im Grunde aber konservativen Amtsrichter über die verschiedenen Richtergremien mit dem obrigkeitlich ausgerichteten Justizapparat. Dabei gibt es Ansätze zu einer Doppelstrategie. Die den eigenen Interessen entgegenlaufenden Vorhaben des SPD-Justizministers werden, intern in den Mitbestimmungsorganen abzublocken versucht und von außen wird gegen sie die konservative Presse

und die CDU-Opposition mobilisiert. So verstanden sie es im Frühjahr 1975 selbst für dritt-rangige Personalentscheidungen — es ging um den Amtsgerichtspräsidenten in Hamburg und den Vizepräsidenten des Landgerichts Hannover — überregionale konservative Zeitungen wie „Welt“ und „Frankfurter Allgemeine“ zu interessieren. Das sind sicher legitime Vorgänge; bedenklich wird es aber, wenn intern auf Abgrenzung statt auf Integration gesetzt wird. Bis auf Wassermann, an dem man natürlich nicht vorbeikommt, wird der linke Flügel in der Richterschaft ins Abseits gestellt und in den Ruch des Verfassungswidrigen gebracht¹⁹⁾. Er wird selbst bei der Richterfortbildung über die Sozialwissenschaften ausgeschaltet, obgleich er gerade hier die Experten stellt. Diese sind damit natürlich nicht zum Schweigen verurteilt. Sie publizieren in außerjuristischen Zeitschriften, vor allem in den „Vorgängen“. In den Medien kommen sie sogar eher zu Wort als konservative Richter, zumal es unter diesen nur wenige an theoretischen Fragen Interessierte gibt. Über die Medien und über sozialwissenschaftliche Professoren bei der Richterfortbildung, die dann statt der Kräfte aus den eigenen Reihen eingeladen werden, hört dann auch der Durchschnittrichter, was sich im Lager der Justiz alles tut — ein problematischer Umweg.

Problematisch auch das Defizit an konservativer Theorie in der Justiz, nachdem sich Dinslage zurückgezogen hat²⁰⁾. Man füllt es auf durch justizpolitische Beiträge konservativer Rechtslehrer, an denen allerdings kein Man-

gel besteht²¹⁾. Das spiegelt sich in der Deutschen Richterzeitung, dem Organ des Deutschen Richterbundes wider, das sich allerdings stets mehr als fachliche, denn als rechtspolitische Zeitschrift verstanden hat und zudem dem Establishment — seit 15 Jahren sind ihre Schriftleiter Bundesrichter — verhaftet ist. Der Ansatz zu rechtspolitischen Diskussionen Ende der sechziger Jahre wurde bald aufgegeben. So geht es dann wieder um juristische Glasperlenspiele und Alltagssorgen von Richtern und Staatsanwälten mit gelegentlichen Ausfällen gegen die „Linken“ in Gesellschaft und Justiz.

Diese Theoriestagnation wirkt auch auf die Linke zurück. Während bei der „soziologischen“ Rechtssoziologie immer neue Gesichter auftauchen — sind die Justizkritiker unter den Richtern — Wassermann, Ostermeyer, Huhn, Kramer, Rasehorn — bis auf Kramer Männer der ersten Stunde; sie sind auch durchweg ein Jahrzehnt älter als die noch zu den Dreißigern gehörenden Protagonisten der Rechtssoziologie: Blankenburg, Lautmann, Kaupen, Rottleuthner. Es findet sich also kein Nachwuchs, der das schwere Geschäft Justizkritik betreibt, wenn auch hier oder da ein guter Beitrag erscheint²²⁾. Aber dies ist letztlich nicht erstaunlich; denn in Zeiten eines relativ raschen gesellschaftlichen Fortschritts, in denen wir uns trotz des Nostalgieempfindens bewegen, ziehen Institutionen mit einem betont konservativen Überhang beharrend und nicht fortschrittlich eingestellte Personen besonders an.

¹⁹⁾ Vgl. hierzu Ostermeyer, a. a. O., zum Fall Rasehorn oder auch die Leserschrift von Klinge zu einem Aufsatz von Huhn, in: Deutsche Richterzeitung 1975, S. 114.

²⁰⁾ Typisch für ihn: Die deutsche Justiz auf dem Weg zur Selbstzerstörung, Deutschland-Magazin Jan./Febr. 1970, S. 21.

²¹⁾ Hier vor allem Hans E. Klein, Richterrecht und Gesetzesrecht, in: Deutsche Richterzeitung 1972, S. 333; Walter Leisner, Sonderheft Die politische Meinung, Okt. 1972 und Henke a. a. O., (Anm. 16).

²²⁾ Vgl. u. a. Litten a. a. O. (Anm. 18), Hasse mit seinen Beiträgen in Rasehorn/Ostermeyer/Huhn/Hasse, Im Namen des Volkes?, 1968, sowie Knoche mit seinen Beiträgen in den Vorgängen 1967—1971.

Die gesellschaftliche Stellung der Justiz von morgen

Die Fakten im vorausgegangenen Abschnitt werden wohl in der Justiz weithin anerkannt, daraus folgt aber noch nicht die angemessene Bewertung, daß die überwiegende Mehrheit der Richter konservativ eingestellt sei oder rechts stünde. Ohnehin will ja in unserer Gesellschaft fast niemand zu den Konservativen oder Rechten gehören, nein, man steht in der Mitte und zieht darum die andere Seite, die sich als progressiv oder links bezeichnet, der Überheblichkeit. Dabei gibt es inzwischen ernsthafte konservative theoretische Ansätze, die nicht mehr wie die bisher vulgär-konservativen Positionen die gesellschaftliche Situation simplifizieren²³). Bei der Justiz kommt noch hinzu, daß hier letztlich überhaupt keine politische oder gesellschaftliche Position anerkannt wird, nicht einmal die der Mitte. Dem Selbstverständnis nach gibt es hier nur ein Sach- und Leistungsdenken. Als z. B. in Hamburg Anfang 1975 die Amtsrichter darüber abstimmten, wer ihr Präsident werden sollte, wurde dies nicht als ein Akt der Organisationsautonomie verstanden, als Recht, den Präsidenten selbst wählen zu können wie die Universitäten ihre Präsidenten oder Rektoren, sondern als ein *Beurteilungstest*; die Richter brachten also lediglich mit ihrer Stimme ihre Erfahrung zur Geltung, wen sie für den Fähigkeiten hielten. Dieses Erfahrungswissen wird aber okkupiert, denn die sehr individualistische Arbeitsweise gerade beim Amtsgericht erlaubt keinen zutreffenden Einblick in das Dezernat des Kollegen. Erst recht gibt es keine empirischen Untersuchungen zur Bemessung der richterlichen Qualität. Die Hamburger Abstimmung kann daher nur als — insofern unzulässigen — Wahlversuch bezeichnet werden.

Dabei wäre es erwägenswert — und ist auch schon diskutiert worden — der Justiz die gleiche Organisationsautonomie wie den Universitäten einzuräumen. Das würde natürlich für die Beförderungssämter eine Wahl auf Zeit bedeuten, wobei den Gewählten eine Aufwandsentschädigung zugebilligt werden könnte. Damit würde mit der Entbeamtung des

Richters ernst gemacht. Aber selbst Richter in der Eingangsstufe verlieren nicht gern die Aussicht auf eine Beförderung auf Lebenszeit, weshalb die Diskussion um die Organisationsautonomie der Justiz eingeschlafen ist.

In dem wichtigen Personalbereich — bei der Anstellung und vor allem bei der Beförderung von Richtern — ist zwar von Sachlichkeit und Rationalität die Rede, Maßstäbe hierfür gibt es aber nicht. Es entscheidet letztlich der persönliche Eindruck des Dienstvorgesetzten, ausgerichtet an den Konventionen eines jahrhundertealten Apparates; der Dienstvorgesetzte hat die Beurteilung vor Augen, die über ihn als jungen Richter vor Jahrzehnten abgegeben worden ist. Konservative Richter beurteilen also konservative Richter mit konservativen Maßstäben — und das Ergebnis ist natürlich: konservative Richter sind die besten!

Das Übersehen der ideologischen Komponente in der Personalstruktur der Justiz potenziert natürlich die Ideologie. Das führt dann dazu, daß eine Auseinandersetzung mit Richtern, die sich um eine andere Grundeinstellung der Justiz bemühen, garnicht mehr erfolgt, eine Auseinandersetzung, wie sie ja sonst durchaus typisch in unserer Gesellschaft ist. Diese Richter werden ins Abseits gedrängt, natürlich nicht aus ideologischen Gründen, sondern weil ihnen sachfremde Argumentation oder das „Nichterbringen der Leistung“ nachgesagt wird. Gerade für die Richterschaft ist aber Toleranz ein wichtiges Gebot und das bedeutet hier Unbefangenheit im Austragen der Gegensätze zwischen rechts und links.

Sicherlich birgt die aus der Gesellschaft kommende Politisierung Gefahren für die Justiz wie umgekehrt das Ausbreiten des Richterrechts (statt Gesetzesrecht) für die Gesellschaft — beides sind aber unabänderliche Prozesse. Die Gefahren aus der Politisierung der Justiz, aus dem „politischen“ Richter für die richterliche Unabhängigkeit können nur mit einem politisch wachen Bewußtsein und nicht mit einem unpolitischen Rasonieren gegen „Parteipolitik und Ämterpatronage“ bekämpft werden. Zudem machen natürlich die verschiedenen Richterghremien — und nicht

²³) Hier ist auf Kaltenbrunner und neuerdings auf Guggenberger in: *Krise des Staates*, 1975 (zusammen mit Strasser und Greven) zu verweisen.

nur die Standesvertretung — wacker Politik, nehmen ein „politisches Mandat“ für den ganzen Rechtsbereich in Anspruch, das politische Mandat, das die Richter qua Rechtsprechung den Studentenschaften verweigern²⁴⁾. Sicherlich kann nicht erwartet werden, daß sich die Richterschaft die Theorie vom politischen Richter alsbald zu eigen macht, wohl aber, daß sie akzeptiert, daß Richter und Wissenschaftler aus durchaus achtenswerten Gründen der politischen Einstellung für die Struktur der Justiz und für die Entscheidungsfindung eine erhebliche Bedeutung beimessen.

Allerdings: das Tor, das die linken Reformer für die Justiz aufgeschlossen haben, läßt sich nicht mehr schließen. So ist es heute unbestritten, daß das reine juristische Handwerkszeug für den Richter nicht mehr ausreicht, weil der größte Teil der Rechtskonflikte zugleich Sozial- und Gesellschaftskonflikte sind. Die Sozialwissenschaften haben in der Juristenausbildung — auch dort, wo nicht mit der Einstufenausbildung (Zusammenziehung von Studium und Referendariat) experimentiert wird — wie auch bei der Richterfortbildung erheblichen Einfluß gewonnen. Allerdings wird bei der Fortbildung, wie schon gesagt, kaum versucht, Richter mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften einzuschalten, sondern man stützt sich auf — politisch nicht selten noch weiter links stehende(!) — Rechtssoziologieprofessoren. Oft wirken diese auf ihre Zuhörer aus dem Kreis der Richter frustrierend, nicht nur wegen ihrer politischen Einstellung und ihres Soziologenvokabulars, sondern auch weil sie es nicht verstehen und auch nicht verstehen können, den praktischen Nutzen der Sozialwissenschaften für die Gerichtspraxis aufzuzeigen — ein Ergebnis, das den Justizveranstaltern gar nicht einmal unangenehm sein dürfte; die Richter kehren dann mit noch größeren Vorbehalten gegenüber den Sozialwissenschaften in die Gerichte zurück.

Festzuhalten ist allerdings, daß die neue Rechtssoziologie, deren Vertreter also von der Soziologie herkommen und nicht mehr wie früher als Rechtsphilosophen dieses Fach nebenher betreiben, sich besonders für die Justiz interessieren. Ihre Untersuchungen be-

stätigten das Erfahrungswissen der Justizkritiker von einer autoritären, gesellschaftsdistanzierenden Justiz. Mit einer Podiumsdiskussion auf dem 49. Deutschen Juristentag in Düsseldorf 1972 wurde der neue Forschungszweig „Justizforschung“ legitimiert²⁵⁾. Auch die Psychoanalyse beschäftigt sich dank Helmut Ostermeyer seit einiger Zeit mit den Problemen der Justiz und des Strafrechts²⁶⁾.

Die Rechtssoziologen, die vorwiegend von der empirischen Soziologie herkamen, fanden bei den Vorarbeiten zur Großen Justizreform ein wichtiges Betätigungsfeld. Unter Verwirklichung von Vorstellungen aus der Zeit um die Jahrhundertwende, vor allem von Adikes, sollten kleine Amtsgerichte aufgelöst werden (was auch schon auf breiter Ebene realisiert worden ist), die beiden erstinstanzlichen Gerichtszüge — Amts- und Landgericht — zusammengefaßt und auch der Prozeßweg reformiert werden. Die Justiz sollte damit gestrafft, wirksamer und für den Bürger überschaubarer werden.

Während bei den in der Amtszeit von Justizminister Jahn besonders tatkräftig betriebenen Vorarbeiten die Juristen bis zum Referentenentwurf in gewohnter Weise unter sich waren, wurden später doch noch empirische Untersuchungen in Auftrag gegeben. Die bisherigen gewonnenen Ergebnisse sind teilweise überraschend, sowohl für den Auftraggeber wie auch für die Untersuchenden. Was als betriebswissenschaftliche Untersuchung zur Effizienz der Justiz in Angriff genommen worden war, weitete sich zu Überlegungen über die Bedeutung der Justiz in einer hochentwickelten Industriegesellschaft aus.

Es zeigte sich nämlich — vor allem bei einer Untersuchung des Arbeitskreises für Rechtssoziologie in Hannover — daß wider Erwarten und trotz der wachsenden Kompliziertheit des modernen Lebens und der ständigen sozialen Reibung in einer hochentwickelten Industriegesellschaft weder in Zivil-, noch in Strafsachen eine erhöhte Inanspruchnahme der Gerichte folgt, sondern daß diese eher abhängig ist von einer „frühkapitalistischen Wirtschaftsstruktur“, von einem starken Wett-

²⁴⁾ Vgl. hierzu meinen Beitrag, Der politische Richter und sein Korrelat, der Richterwahlausschuß, Vorgänge 7/1971, S. 238.

²⁵⁾ Vgl. hierzu meinen Bericht, Die Soziologie als Kritiker und Anreger der Justiz, in: Deutsche Richterzeitung 1973, S. 39.

²⁶⁾ Strafrecht und Psychoanalyse, 1972.

bewerb kleiner und mittlerer Unternehmer. Bestätigt wurde damit auch eine Untersuchung von Blankenburg, fußend auf Akten und Intensivinterviews von Prozeß-Parteien (unter 40 repräsentativ ausgewählten Befragten befand sich übrigens kein Arbeiter!), der konstatierte, daß die Ziviljustiz ein „Dienstleistungsunternehmen für die mittlere Geschäftswelt“ sei ²⁷⁾.

Dieser Trend, so läßt sich aus den Untersuchungen schließen, wird sich bei der Auflösung bürgernaher Gerichte, der kleinen Amtsgerichte, bei der Bildung von Großgerichten oder auch bei solchen rein technischen Maßnahmen wie der Computerisierung des Mahnverfahrens verstärken, und zwar zu Lasten des „Verbrauchers“, vor allem des geschäftungewandten Rechtssuchenden aus der Arbeiterschicht. Die durch diese Maßnahmen erwartete größere Effizienz der Justiz wird zudem ausbleiben.

Hier erfolgt der Anschluß an das Betätigungsfeld der Justizreformer, die von ihrer gesellschaftspolitischen Sicht aus fragen, wie sozial die Justiz sei. Bislang hatten auch die Reformer das soziale Verständnis der Richter nicht angezweifelt, zumal diese in der Regel Sympathie für den „kleinen Mann“ haben, wenn der Prozeßgegner Millionär ist. Aber zu einer derartigen Konfrontation kommt es in seltenen Fällen, weil in Zivilprozessen wohl der Millionär, kaum aber der Arbeiter (abgesehen von Ehescheidungs- und Unterhaltsverfahren), auftritt. Dafür ist er es, der in über 90 % der Fälle den Strafrichter beschäftigt, nur ist der kleine Mann dann dem Richter nicht mehr sympathisch; er ist dann jemand, der keinen Arbeitsethos besitzt, aber nach den gleichen Konsumgütern trachtet wie die besser Verdienenden und sich dabei in Schulden stürzt.

Derartige, in der Unterschicht häufige Verhaltensweisen sind dem Richter fremd, und die Strafe ist dann oft härter als bei einem Angeklagten aus der Mittelschicht: „Weil du arm bist, bekommst du weniger Recht!“ So stießen dann die Reformer auf die gleiche „Klassenju-

stiz“, über die schon 1907 Karl Liebknecht ausgeführt hatte, Richter behandelten besser gekleidete Leute bevorzugt, störten sich an den Ungeschicklichkeiten der Leute aus den unteren Klassen, ihrem Mangel an Bildung sie seien sozial und politisch befangen und könnten mit proletarischen Prozeßbeteiligten nicht mitempfinden.

Dieses Wissen — verdrängt durch die unruhigen drei Jahrzehnte zwischen 1914 und 1945 durch die Sorge um den immer wieder bedrohten Frieden und anschließend durch die Zeit des Wirtschaftswunders, an der auch sozial schlechter Gestellte partizipierten — wurde wieder ins Bewußtsein gerufen. Die Schichtsoziologie lieferte die wissenschaftlichen Grundlagen. So konnte mit dem Vorgänge-Heft 1/1973 „Klassenjustiz heute?“ ein Durchbruch erzielt werden, dem die Bücher von Rasehorn, „Recht und Klassen“ und Wassermann, „Justiz im sozialen Rechtsstaat“ folgten.

Es ist zu erwarten, daß sich diese Erkenntnisse in den nächsten Jahren auch in den Gesetzen niederschlagen werden, dabei erweist sich als Glück, daß die großen technokratischen Vorhaben bei der Justiz — die große Justizreform und eine weitgehende Umstellung auf EDV — schon allein aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ohne daß es auf die Bedenken der Rechtssoziologie ankommt, zurückgestellt werden müssen. Inzwischen beginnt auch die Öffentlichkeit darüber nachzudenken, weshalb einfache Leute mit ihren Rechtsproblemen nicht zum Richter kommen, daß hier also eine Schwellenangst vor Richtern und Rechtsanwälten bestehen könnte. So ist es zu gesetzlichen Regelungen für eine öffentliche Rechtsberatung gekommen ²⁸⁾; Reformen des Armen- und Kostenrechts werden erwogen und überdies auch die Frage gestellt, ob der Grundsatz der Waffengleichheit im Zivilprozeß über die bisher vom Richter betonte Neutralität hinaus nicht einen aktiven Einsatz verlangt, um den Rückstand an Intelligenz und Gewandtheit beim Mann aus dem Volk auszugleichen.

Diese Probleme und Überlegungen werden aber in der Justiz noch nicht diskutiert. Er-

²⁷⁾ Der lange Weg in die Berufung, in: Rolf Bender (Hrsg.), Tatsachenforschung in der Justiz, 1972, S. 81. Vgl. auch die von ihm herausgegebene Empirische Rechtssoziologie, 1975, als den bisher besten Überblick über dieses Gebiet.

²⁸⁾ Vgl. hierzu u. a. Erich Röper, Rechtsberatung und Rechtsschutz für sozial Schwache, in: aus politik und zeitgeschichte, B 6/75.

staunlich ist das allerdings nicht, denn die Diskussion in der Öffentlichkeit ist erst seit 2 Jahren angelaufen, zu kurz für die Justiz, die ja — mit Ausnahme der Zeit zwischen 1966 und 1970 — nicht zur Avantgarde der Gesellschaft gehört. Zeigt die Justiz aber auf längere Zeit keine Resonanz, so wird ihr Bedeutungsverlust in der Öffentlichkeit — angezeigt in ihrem schrumpfenden Stellenwert in den Regierungserklärungen und in den Medien sowie in der Fehlannonce in der Jubiläumsbilanz im Werk über die zweite Republik — noch stärker werden. Es ist zu hoffen, daß die

Justiz sich dem Druck von außen, von der Gesellschaft her, nicht verschließen wird.

Schwerlich wird die Justiz dann an ihre progressive Zeit in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre anschließen, zu hoffen ist aber, daß die Entwicklung der Justiz, die noch in ihrer Bewußtseinshaltung und gesellschaftlichen Einstellung Spiegelbild des konservativen Bürgertums ist, darauf hinausläuft, die gesamte Gesellschaft in ihrer politischen und kulturellen Vielfalt zu repräsentieren.

Geschichtsunterricht und Identität

In Bertolt Brechts „Geschichten vom Herrn Keuner“ wird Herr K. gefragt: „Woran arbeiten Sie?“ — Herr K. antwortete: „Ich habe viel Mühe, ich bereite meinen nächsten Irrtum vor.“¹⁾

Die sympathisch-selbstironische Skepsis des in Irrtümern erfahrenen Herrn K. ist für die Geschichtsdidaktik nicht ganz belanglos. Vor dem Hintergrund der Geschichte des Geschichtsunterrichts gehört die Suche, ja geradezu die Fahndung nach dem möglichen neuen Irrtum zu ihren ständigen Aufgaben als Wissenschaft. Sie kann sich von dieser Aufgabe um so weniger dispensieren, weil sie es unter anderem auch mit Schülern zu tun hat.

Die Geschichte des Geschichtsunterrichts ist gekennzeichnet durch permanente Versuche, Schüler auf vorgeblich allgemein gültige Identifikationsbasen zu verpflichten. Geschichtsunterricht war und ist eine obligatorische Veranstaltung des Staates. Im öffentlichen, staatlich dekretierten und observierten Geschichtsunterricht versuchten der Staat und die in ihm dominierenden gesellschaftlichen Machtgruppen, ihr Selbstverständnis in die Köpfe unterschiedslos aller Schüler umzusetzen²⁾. Im Gesinnungsfach Geschichte vermittelten sie den Standort, den sie sich selber im historischen Prozeß zuschrieben, an alle Schüler, verordneten sie Loyalität und verfügten sie verbindliche Identifikationen. Geschichtsunterricht sollte die Identität des bestehenden sozialen Systems stiften, indem er dessen Vernünftigkeit historisch legitimierte; er sollte als Geschichtsunterricht den Status quo verbürgen, indem er zu ahistorischem „Denken“ erzog. Wenn der preußische oder

der deutsche Schulmeister je eine Schlacht gewonnen haben sollte, dann auch durch einen Geschichtsunterricht, der den Untertanen und später den loyalen Staatsbürger hervorbrachte, der bereit war, seine Interessen, die er als Individuum oder als Angehöriger einer sozialen Gruppe hatte, fraglos dem „Ganzen“ unterzuordnen.

Streng genommen gab es zu dieser Zeit — d.h. vom 19. Jahrhundert bis weit ins 20. Jahrhundert hinein — noch keine Geschichtsdidaktik, wenn man unter Geschichtsdidaktik eine Disziplin versteht, die wissenschaftlich danach fragt, aus welchen Gründen welcher historische Themenkomplex für gegenwärtig lebende und in die Zukunft hinein handelnde Schüler wissenschaftlich und wissenschaftlich notwendig ist³⁾. Streng genommen gab es nur eine Geschichtsmethodik als die Lehre von den Methoden und Medien, über die eine optimale Realisierung der ahistorischen staatlichen Verordnungen gewährleistet zu sein schien⁴⁾. Analog gibt es bis heute in der DDR keine Geschichtsdidaktik im genannten Sinne: das Standardwerk von Bernhard Stohr heißt nicht zufällig „Methodik des Geschichtsunterrichts“⁵⁾.

Erst mit der Ausbildung der Geschichtsdidaktik entsteht dem Staat und den gesellschaftlichen Machtgruppen gegenüber eine wissenschaftliche Instanz, die qua Definition — als Wissenschaft — nicht der Büttel ist. Mit dem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit ist das zentrale wissenschaftliche Selbstverständnis — die Freiheit der Wissenschaft — mitgesetzt und als Verpflichtung übernommen. Die Freiheit der Wissenschaft bewährt sich dort, wo Wissenschaft sich nach vollzogener Reflexion ihrer gesellschaftlichen Implikationen gegen illegitime außerwissenschaftliche Zugriffe wehrt, wo sie sich Zumu-

¹⁾ Bertolt Brecht, *Geschichten vom Herrn Keuner*, in: ders., *Gesammelte Werke 12* (= Prosa 2), Frankfurt 1967, S. 377.

²⁾ Vgl. Klaus Bergmann, *Personalisierung im Geschichtsunterricht — Erziehung zu Demokratie?*, Stuttgart 1972 (Anmerkungen und Argumente zur historischen und politischen Bildung, Band 2), S. 8 f., 29 ff., und Klaus Bergmann/Hans-Jürgen Pandel, *Geschichte und Zukunft. Didaktische Reflexionen über veröffentlichtes Geschichtsbewußtsein*, Frankfurt 1975, S. 156 ff.

³⁾ Vgl. Bergmann/Pandel, S. 48.

⁴⁾ Die Titel der Standardwerke zum Geschichtsunterricht tragen im 19. Jh. und in der ersten Hälfte des 20. Jh. fast sämtlich das Etikett „Methodik des Geschichtsunterrichts“.

⁵⁾ Bernhard Stohr, *Methodik des Geschichtsunterrichts*, Berlin 1968³⁾.

tungen verweigert und innerwissenschaftliche Irrtümer aufdeckt⁹⁾.

Zumutungen werden wie eh und je an den Geschichtsunterricht herangetragen: durch wohlmeinende Planungsbehörden, durch gesellschaftliche Machtgruppen und durch Geschichtsdidaktiker. Geschichtsdidaktik hat diese Zumutungen zu prüfen, um den nächsten Irrtum noch in seiner Entstehung zu verhindern.

Dem allgemeinen Sphärenumschwung in der Gesellschaft entsprechend, ist die gegenwärtige Diskussion über Geschichtsunterricht wieder weitgehend durch die Setzung politischer Normen ohne wissenschaftliche Dignität bestimmt. Dazu einige Indizien.

Politisch gefundene Sollwerte bestimmen die öffentliche Diskussion⁷⁾. So fordert Hannarenate Laurien vom Geschichtsunterricht und von der Gesellschaftslehre allgemein die Erziehung zur „Loyalität“ und die Darstellung der „Faszination unserer Gesellschaftsordnung“⁸⁾. So beklagt Werner Conze in der „Frankfurter Rundschau“, die Lernziele der hessischen Rahmenrichtlinien für Gesellschaftslehre liefen „nicht auf Identifikation mit der parlamentarischen Demokratie, sondern auf Mißtrauen gegenüber unserer Staatsform“ hinaus. Er moniert, es gehe „offenbar nicht darum, 10- bis 16jährige zu kritisch pflichtbewußten Staatsbürgern, sondern zu individuellen und kollektiven Nutznießern der reichlichen Chancen, die das freie System der Bundesrepublik bietet, heranzubilden“: die Rahmenrichtlinien betrieben „Anspruchswekung“, seien auf „Chancengewinnung“, „Solidarisierungs- und Konfliktbefähigung“ gerichtet⁹⁾. So vermissen andere in den Rahmenrichtlinien die „Identifikation mit dem Staat“¹⁰⁾.

Was so im außerwissenschaftlichen Bereich veröffentlicht wird, bezeichnet eine Tendenz, die bereits in die geschichtsdidaktische Diskussion eingeflossen ist. Auch dazu einige Indizien.

⁹⁾ Vgl. Werner Hofmann, Die gesellschaftliche Verantwortung der Universität, in: ders., Universität, Ideologie, Gesellschaft. Beiträge zur Wissenschaftssoziologie, Frankfurt 1968, S. 35 ff.

⁷⁾ Vgl. dazu die grundsätzlichen Ausführungen und die Dokumentation der Auseinandersetzung über die hessischen Rahmenrichtlinien für Gesellschaftslehre bei Bergmann/Pandel.

⁸⁾ Abgedruckt in: Bergmann/Pandel, S. 192.

⁹⁾ Abgedruckt in: Bergmann/Pandel, S. 287.

¹⁰⁾ Vgl. Bergmann/Pandel, S. 146.

Siegfried Graßmann, Vorsitzender des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands, spricht 1974 von der Notwendigkeit, im Geschichtsunterricht „Identifikationsmuster“ zu schaffen und „Normenbildung“ zu betreiben¹¹⁾. Er will dabei „offenlassen, ob es wünschenswert ist, in der Bundesrepublik Deutschland eine nationale Identität zu erzeugen oder ob ein europäisches Bewußtsein mit einer supranationalen Identität nicht erstrebenswert wäre“¹²⁾. Wie auch immer die Antwort auf diese Frage ausfalle, „in jedem Fall wird es erforderlich sein, diese Identität durch Geschichtsunterricht an den Schulen zu fundieren“¹³⁾. Nicht zufällig spricht Graßmann in diesem Zusammenhang von der „Schulung junger Menschen“¹⁴⁾.

Graßmanns Unentschiedenheit zwischen nationaler und supranationaler Identität erfährt bei Erich Kosthorst eine Entscheidung zugunsten der nationalen Identität. 1974 konstatiert er „die deutsche Identitätskrise“¹⁵⁾ und schreibt er der geschichtlichen Aufklärung in der Schule die „Funktion einer identitätsstiftenden Funktion“ zu¹⁶⁾. 1975 wird ihm in einseitiger Auslegung des didaktisch höchst brisanten Problems der „Zeitperspektive“¹⁷⁾ „die nationale Identität“ zum zentralen Problem einer Didaktik der Zeitgeschichte¹⁸⁾, gerät ihm „die Entfaltung eines neuen, sozial und demokratisch festgegründeten Patriotismus“¹⁹⁾ zu jener Zukunftsperspektive, ohne

¹¹⁾ Vgl. Siegfried Graßmann, Zur Lage des Geschichtsunterrichts. Einleitungsvortrag des Vorsitzenden des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands auf dem 30. Dt. Historikertag in Braunschweig am 2. Oktober 1974, in: GWU, Jg. 26 (1975), H. 2, S. 84.

¹²⁾ Ebd.

¹³⁾ Ebd.

¹⁴⁾ Graßmann, S. 85.

¹⁵⁾ Erich Kosthorst, 2. Unterrichtstyp 2 (Analyse eines aktuellen Problems). Die Teilung Deutschlands und die Entstehung zweier deutscher Staaten, in: Joachim Rohlfes und Karl Ernst Jeismann (Hg.), Geschichtsunterricht. Inhalt und Ziele, Stuttgart 1974, S. 152.

¹⁶⁾ Ebd.

¹⁷⁾ So nennt Kosthorst die wichtigste gegenwärtig vorliegende Untersuchung zum Problem „Zeitperspektive“ nicht: Gerda Kasakos, Zeitperspektive, Planungsverhalten und Sozialisation. Überblick über internationale Forschungsergebnisse, München 1971.

¹⁸⁾ Erich Kosthorst, Zeitgeschichte und Zeitperspektive — Versuch einer didaktischen Ortsbestimmung, in: Aus politik und zeitgeschichte, B 22/75.

¹⁹⁾ Ebd., S. 9.

die es nach Lewin keine Handlungsmoral im Sinne einer Handlungsmotivation gibt²⁰⁾.

Die Terminologie hat sich gewandelt: Identifikation, Identitätsfindung, Identität sind neue Vokabeln in der geschichtsdidaktischen Diskussion. Die prinzipielle Affinität dieser Normsetzungen zu den Normsetzungen, die aus der Geschichte des Geschichtsunterrichts bekannt sind, ist frappierend: die Überantwortung der Individuen an die Nation, die nationale Identität als geschichtsdidaktische Zielsetzung, die grundsätzliche Forderung nach Normenbildung im Geschichtsunterricht im Sinne einer inhaltlichen Normativität — als habe es historische Erfahrungen nie gegeben und als gebe es keine Ideologiekritik als wissenschaftliche Fragehaltung und als wissenschaftliches Verfahren, die nach der gesellschaftlichen Funktion, nach den gesellschaftlichen Auswirkungen von übergeordneten Identifikationsbasen fragen kann²¹⁾.

Es ist Friedhelm Streiffeler (1972) durchaus darin zuzustimmen, daß der bisherige Geschichtsunterricht durch die gesellschaftlich ja nicht ex-territoriale Fixierung auf eine nationale Identität die Ausbildung von Klassenidentität verhindert hat²²⁾. Dies war sicherlich auch sein ideologischer Sinn. Aber Streiffeler, nach Rolf Schörken (1970)²³⁾ der einzige, der die Bedeutung des Identifikationslernens für den Geschichtsunterricht betont hat, stürzt die Geschichtsdidaktik nur in das Wechselbad einer Kontra-Indoktrination, wenn er vom Geschichtsunterricht die Herstellung von Klassenidentität als richtiger Identität fordert²⁴⁾. Er geht aus vom Paradigma des Identifikationslernens auf Ähnlichkeitsbasis. Dieses Lernen hat zur Voraussetzung, daß zwischen Ego und Alter, sprich: zwischen Schüler und historischen Akteuren eine Ähnlichkeit besteht, die der Lernende wahrnehmen kann. Die Ähnlichkeit führt zu Identifikationsprozessen, in denen auch Eigenschaften oder Wertvorstel-

lungen assimiliert werden können, die das Ego, sprich: der Schüler nicht hat²⁵⁾. Streiffeler zieht aus diesem Paradigma, aus diesem vielversprechenden lerntheoretischen Ansatz eine unerlaubte Konsequenz: „Es ist nun von größter Wichtigkeit, keine falschen Identifikationen aufkommen oder fortwirken zu lassen, die auf oberflächlichen Ähnlichkeiten beruhen. Als eine solche ist von einem kritischen Standpunkt aus die nationale Identifikation anzurechnen. Demgegenüber erscheint von einem kritischen Standpunkt aus als wesentliche Ähnlichkeit und damit Identifikationsbasis die Klassenzugehörigkeit. Da man annehmen kann, daß die meisten Schüler nicht der gegenwärtig herrschenden Klasse angehören, bilden die unterdrückten Klassen (u. U. auch Völker) früherer Zeiten oder der Gegenwart die geeigneten Identifikationsobjekte.“²⁶⁾ Weiter führt Streiffeler aus: „Wenn die Identifikationsfrage geklärt ist, sind die Ereignisse aus der Perspektive des gewählten Modells zu berichten und zu interpretieren.“²⁷⁾

Es zeigt sich also: auf der einen wie auf der anderen Seite wird viel Mühe darauf verwandt, neue Irrtümer vorzubereiten. Linker Oktroi unterscheidet sich von rechter Indoktrination sicherlich durch eine größere Sensibilität für die soziale Frage und für die Legitimität sozialer Ansprüche. Er bleibt Oktroi. Es dürfen in Erziehungsprozessen „keine Generationen verheizt, aufgeopfert werden, um eine künftige Harmonie zu düngen“²⁸⁾. Ebensowenig wie die Legitimität von Nationalbewußtsein kann die Rechtmäßigkeit von Klassenbewußtsein geleugnet werden. Aber Kurt Gerhard Fischer, der kürzlich auf diesen Sachverhalt eindringlich aufmerksam gemacht hat, hat klar die Grenze gezogen, die für Erziehung — für Politische Bildung wie für Geschichtsunterricht gleichermaßen — gilt: „Die öffentliche Schule hat Menschen zu begaben, sich eine Gesinnung zu bilden; aber sie kann nicht die Aufgabe haben und wahrnehmen, Gesinnungen zu vermitteln.“²⁹⁾

²⁰⁾ Vgl. Kurt Lewin, Zeitperspektive und Moral, in: ders., Die Lösung sozialer Konflikte, Bad Nauheim 1953.

²¹⁾ Vgl. etwa Werner Hofmann, Wissenschaft und Ideologie, in: ders., Universität, Ideologie, Gesellschaft, S. 49 ff.

²²⁾ Friedhelm Streiffeler, Zur lerntheoretischen Grundlegung der Geschichtsdidaktik, in: Hans Süßmuth (Hg.), Geschichtsunterricht ohne Zukunft?, Stuttgart 1972 (Anmerkungen und Argumente zur historischen und politischen Bildung, Band 1.1), S. 102 ff.

²³⁾ Vgl. Rolf Schörken, Geschichtsdidaktik und Geschichtsbewußtsein, in: GWU, Jg. 23 (1970), S. 81 ff.

²⁴⁾ Streiffeler, S. 119 ff.

²⁵⁾ Vgl. Streiffeler, S. 115 ff.

²⁶⁾ Streiffeler, S. 119.

²⁷⁾ Streiffeler, S. 122.

²⁸⁾ Ernst Bloch, Politische Messungen, Pestzeit, Vormärz, Frankfurt 1970, S. 394.

²⁹⁾ Kurt Gerhard Fischer, Einige Schwierigkeiten und Probleme der Unterrichtspraxis im Hinblick auf Curricula und Curriculumtheorie, in: Curriculum-Entwicklungen zum Lernfeld Politik, Bonn 1974 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Heft 100), S. 49.

Damit sind wir beim Kern der Sache. Neuere geschichtsdidaktische Konzeptionen hantieren zwar mit dem begrifflichen Instrumentarium des Identitätskonzepts. Sie haben aber die grundsätzliche Problematik nicht zur Kenntnis genommen, die Klaus Mollenhauer in dem Satz zusammengefaßt hat: „Wo immer Lernerwartungen entstehen oder an Individuen gerichtet werden, steht deren Identität zur Diskussion.“³⁰⁾ Wer die nationale Identität oder die Klassenidentität als obligatorischen Bezugspunkt von Geschichtsunterricht setzt, vergißt darüber die Ich-Identität der Schüler. Die meisten geschichtsdidaktischen Konzeptionen und der Geschichtsunterricht verstanden den Schüler bislang als lernfähiges Objekt, durch das hindurch Systemidentität gestiftet werden sollte. Der Schwerpunkt im Bildungsprozeß lag dabei auf sozialer Identität, indem bedingungslos auf die wertmäßig absolut übergeordneten Identifikationsobjekte Staat, Volk, Gemeinschaft und neuerdings „die“ Demokratie abgezielt wurde.

Die Ich-Identität, die Identität der Schüler galt als etwas, über das verfügt werden durfte zugunsten der Identität des sozialen Systems, d. h. zugunsten der Stabilisierung des sozialen Systems. Der Bildungsprozeß war gelungen, wenn der Schüler als loyaler Staatsbürger seine eigenen Ansprüche und die historischen Rechte seiner Bezugsgruppen im Zweifelsfall dem „Ganzen“ unterordnete. Tendenziell war in solchen Konzeptionen die Gefahr enthalten, daß die personale Identität zugunsten der sozialen Identität vernichtet wurde.

Der Versuch, Geschichtsdidaktik und Geschichtsunterricht vom Identitätskonzept her zu begründen, steht noch aus. Schörkens erster Ansatz (1970)³¹⁾ war noch unzureichend und ist auch nicht weiter verfolgt worden. In den Sozialwissenschaften ist die Diskussion dagegen bereits so weit vorgetrieben, daß Habermas apodiktisch behaupten kann: „Nur der Begriff einer Ich-Identität, die zugleich Freiheit und Individuierung des einzelnen in komplexen Rollensystemen sichert, kann heute eine zustimmungsfähige Orientierung für Bildungsprozesse angeben.“³²⁾ Geschichtsdidaktik, die ebenso wie die Geschichtswissen-

schaft sich zu den Sozialwissenschaften hin öffnet, kann vom Identitätskonzept her sinnvoll neu begründet werden³³⁾. Was im folgenden vorgelegt wird, ist ein erster knapper Aufriß, ein notwendigerweise noch stark begrifflich und theoretisch orientierter Rahmen — Ansicht eines geschichtsdidaktischen Programms.

Der Aufriß beginnt mit der Begriffsbestimmung von Identität. Alle bisherigen geschichtsdidaktischen Konzeptionen haben das fundamentale Problem der Ich-Identität verkannt: die empfindliche Balance zwischen personaler Identität und sozialer Identität³⁴⁾. Unter „Identität“ ist der „durch Sprache dem Bewußtsein verfügbar gemachte Ort der einzelnen Person in einem sozialen Beziehungssystem“ zu verstehen³⁵⁾. Dieses Verständnis der Individuen von sich selbst — ihre Selbstlokalisierung als Individuum und als Mitglied sozialer Gruppen in einem bestimmten sozialen System, enthält die Aspekte der personalen Identität und der sozialen Identität. Die Eigenleistung, die das Individuum beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung der Ich-Identität aufbringen muß, liegt in seiner Fähigkeit, personale und soziale Identität in Balance zu halten³⁶⁾. Personale Identität erlangt das Individuum, wenn es ihm gelingt, in lebensgeschichtlicher Perspektive eine unverwechselbare Biographie aufzubauen. In den wechselnden Situationen seiner Lebensgeschichte muß das Individuum die Kontinuität des Ichs wahren und mit sich selber identisch bleiben, sich gewissermaßen selber treu bleiben³⁷⁾.

Soziale Identität erlangt das Individuum durch seine Zugehörigkeit zu verschiedenen Bezugsgruppen. Es bewahrt seine soziale Identität, wenn es in seiner Zugehörigkeit zu verschiedenen, oft „inkompatiblen“³⁸⁾ Bezugsgruppen die ihm zugemuteten Rollen zu einer Einheit integrieren kann³⁹⁾.

³⁰⁾ Vgl. dazu die ersten Ansätze bei Bergmann/Pandel, S. 145 ff. (Kapitel 7: Identität und Identifikation).

³¹⁾ Vgl. Alexander Mitscherlich, Das persönliche und das soziale Ich, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Band 18 (1966), S. 21 ff., und E. Goffman, Stigma. Über die Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt 1967.

³²⁾ Mollenhauer, S. 86.

³³⁾ Vgl. Anm. 34.

³⁴⁾ Vgl. Bergmann/Pandel, S. 148.

³⁵⁾ Jürgen Habermas, Stichworte zu einer Theorie der Sozialisation (1968), in: ders., Kultur und Kritik, Frankfurt 1973, S. 131.

³⁶⁾ Vgl. ausführlicher Bergmann/Pandel, S. 148 f.

³⁰⁾ Klaus Mollenhauer, Theorien zum Erziehungsprozeß, München 1972, S. 105.

³¹⁾ Vgl. Anm. 23.

³²⁾ Jürgen Habermas, Können komplexe Gesellschaften eine vernünftige Identität ausbilden?, in: ders. und Jürgen Henrich, Zwei Reden, Frankfurt 1974, S. 32.

Der Aufbau der Ich-Identität erfolgt in Identifikationsprozessen. In diesen Identifikationsprozessen übernimmt das Individuum Züge, Eigenschaften, Wertvorstellungen des Identifikationsobjekts oder der Identifikationsobjekte und integriert sie in seine Persönlichkeitsstruktur, ohne sich selber dabei untreu zu werden. Die Identifikation mit anderen Personen und mit sozialen Gruppen ist dabei ein fortlaufender Prozeß in der Lebensgeschichte des Individuums, das sich in diesem Prozeß zwar verändert, aber in der Regel mit sich identisch bleibt ⁴⁰⁾.

Die Kenntnis des Balance-Problems zwischen sozialer und personaler Identität verbietet es, daß dem Schüler eine soziale Identität öffentlich oder institutionell verordnet wird; das Recht auf eigene Identifikationen muß ihm vorbehalten bleiben. Das gilt auch und besonders für den Geschichtsunterricht, für ein traditionelles Gesinnungsfach. Ich-Identität ist der zentrale Bezugspunkt einer weder indoktrinierenden noch manipulierenden Geschichtsdidaktik.

Um das Identitätskonzept geschichtsdidaktisch fruchtbar zu machen, sind der Begriff und das Problem der historischen Identität als eines Bestandteils von Ich-Identität einzuführen. Historische Identität meint eine Selbstlokalisierung von sozialen Gruppen und ihren Mitgliedern im historischen Prozeß. Vom Individuum her meint sie eine selbstidentifikatorische Zuordnung zum historischen Selbstverständnis sozialer Bezugsgruppen. Diese Selbstlokalisierung ist von kognitiven Inhalten her allein nicht erklärbar: eine genaue Kenntnis historischer Zusammenhänge, Verläufe, Entscheidungen liegt solcher Selbstlokalisierung selten zugrunde. Sie geschieht eher dadurch, daß symbolisch vermittelte und sprachlich ungefügt verfügbare Erfahrungen eingebracht werden, die Negt im Begriff der „sozialen Topik“ festgehalten hat ⁴¹⁾. Solche sprachlich ungefügten Topoi, aus denen historische Erfahrungen und ihre Internalisierung durchschimmern, sind etwa: „die da oben, wir hier unten“, „die machen ja doch mit uns, was sie wollen“, „da kann man gar nix machen“, „der Arbeiter ist immer der Dumme“, „man muß sich halt anpassen“ — Spruchweisen, in denen eine diffuse, wenn nicht ge-

brochene Identität zum Ausdruck kommt ⁴²⁾.

Historische Identität ist nicht etwas, das im Geschichtsunterricht neu angelegt würde. Subjekte werden in das historische Selbstverständnis sozialer Gruppen, Schichten und Klassen gewissermaßen hineingeboren. Es ist ihnen vorgegeben. Im Verlaufe ihrer Lebensgeschichte, die in diesem Zusammenhang nur als Sozialisationsprozeß begreifbar ist, rezipieren die Individuen die historische Identität ihrer sozialen Bezugsgruppen, machen sie sich zu eigen oder werfen sie in Lebenskrisen ab. Rezeption von Geschichte und historischer Identität meint dabei die in jeder Lebensgeschichte zu jedem Zeitpunkt stattfindende, also auch vorschulische und außerschulische Rezeption jeder Form von Geschichte ⁴³⁾. Diese Rezeption vollzieht sich über sozialspezifische Sprache und die in ihr gespeicherten historischen Erfahrungen, über sozialspezifische Verhaltensweisen, sozialspezifische Normen, Wertvorstellungen und Deutungsmuster. Der gesamte vor- und außerschulische Sozialisationsprozeß ist ein je und je sozialspezifischer Einfädelungsprozeß in eine randvoll mit Geschichte angefüllte Gesellschaft. In dieser Gesellschaft ist die bisherige Geschichte auf vielfältigste Weise materiell und ideell, realiter und als utopischer Entwurf akkumuliert — eine Welt von historischen Erarbeitungen ⁴⁴⁾. Im Sozialisationsprozeß werden Individuen so in diese Gesellschaft und in diese Welt historischer Erarbeitungen eingefädelt ⁴⁵⁾, daß diese historische Umwelt ihnen ausschnitthaft zur Inwelt wird. Der zeitliche und der soziale Standort des Individuums im historischen Prozeß bestimmen darüber, welchen Anteil es an den geschichtlich erarbeiteten und erreichten Möglichkeiten hat, was es rezipiert und welche Identität es unter Einschluß der entsprechenden historischen Identität für sich ausbildet.

Diese Erkenntnis ist grundsätzlich wichtig: Schüler bringen — wie diffus auch immer —

⁴²⁾ Vgl. etwa Negt, S. 67 f.

⁴³⁾ Vgl. zu den verschiedenen Formen von Geschichte, die im Sozialisationsprozeß rezipiert werden können — geschehende Geschichte, referierte Geschichte und das von Historie ermittelte historische Wissen — Bergmann/Pandel, S. 65 ff.

⁴⁴⁾ Vgl. dazu die ungemein modern anmutenden Passagen in: Johann Gustav Droysen, *Historik. Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte*, München 1971⁸, S. 14 ff.

⁴⁵⁾ Vgl. Alfred Lorenzer, *Zur Begründung einer materialistischen Sozialisationstheorie*, Frankfurt 1972, S. 11.

⁴⁰⁾ Vgl. ausführlicher Bergmann/Pandel, S. 150 f.

⁴¹⁾ Vgl. Oskar Negt, *Soziologische Phantasie und exemplarisches Lernen. Zur Theorie und Praxis der Arbeiterbildung*, 6., völlig überarbeitete Neuauflage, Frankfurt 1971, S. 62 ff.

historische Identität in den Geschichtsunterricht von Hause aus mit. Der Schüler, der im Geschichtsunterricht Geschichte rezipieren soll, hat bereits Geschichte in Form einer bestimmten sozialen Geschichte internalisiert; er hat bereits ein klassen-, schichten- und/oder gruppenspezifisches Geschichtsbewußtsein vorgebildet und eine historische Identität angelegt — wie unstrukturiert, ja wie gebrochen, wie heterogen sie auch immer ist. Dieses bereits angelegte Geschichtsbewußtsein, das noch weitgehend frei ist von kognitiven Inhalten, bestimmt die Zeitperspektive des Schülers, seine Identifikationen, seine Wertvorstellungen und seine Einstellung zur politischen Praxis. Zeitperspektive, Identifikationen, Wertvorstellungen und Einstellung zur politischen Praxis können generell als kategoriale Bestandteile von Geschichtsbewußtsein verstanden werden, die die fortlaufende Rezeption von Geschichte im Geschichtsunterricht — und außerhalb des Geschichtsunterrichts — bestimmen ⁴⁶⁾.

Die im Geschichtsunterricht vermittelten Inhalte und die Art der Geschichtsdarstellung im Geschichtsunterricht sind nach diesen Befunden vor der Lebensgeschichte der Individuen und vor der objektiven Struktur der Gesellschaft nicht neutral. Dieser Tatsache hat sich jeder Geschichtsunterricht zu stellen, der den wissenschaftlichen Irrtum der politischen Indoktrination und das pädagogische Vergehen gegen die rechtmäßige, gegen die legitime Ich-Identität der Schüler vermeiden will. Die gegenwärtig noch immer dominanten geschichtsdidaktischen Konzeptionen laufen auf einen funktional-affirmativen Geschichtsunterricht hinaus, auch wo sie die Sozialisation von Schülern mitbedenken ⁴⁷⁾. Sie planen die individuelle Lebensgeschichte des Schülers und die darin vorschulisch erfolgte und außerschulisch erfolgende Rezeption von Geschichte und historischer Identität als Lernwiderstand, als potentiellen Störfaktor ein. Sie sind so konzipiert, daß sie den Schüler nur als Objekt von Lernprozessen begreifen ⁴⁸⁾. Die intendierten Lernprozesse können

dabei nur dann annäherungsweise realisiert werden, wenn der Störfaktor „historische Identität“ wie auch immer umgangen oder ausgeschaltet wird. Die Überwindung dieses Lernwiderstandes entfremdet die Schüler ihren vorgängigen Identifikationsbasen. Sie beschädigt oder zerstört damit ihre Identität, die immer auch historische Identität ist. Ein Geschichtsunterricht, der die vorgängige sozialspezifische Rezeption von Geschichte nur als Lernwiderstand aufzufassen vermag, ist indoktrinierender Geschichtsunterricht: er stellt die dekretierte Identifikationsbasis über die Ich-Identität. Es ist dabei nicht durchgängig so, daß die Identität des Schülers als unerlaubt gilt, aber sie wird als störend empfunden bei dem Ziel, die gesellschaftlich vorherrschende historische Selbstvergewisserung zu vermitteln. Eine so konzipierte Geschichtsdidaktik und Unterrichtspraxis sind von ihrer Anlage her indoktrinierend.

Ein Ausweg aus diesem traditionellen Dilemma ist nur möglich über einen Geschichtsunterricht, der die sozial-spezifische Sozialisation und die angelegte, noch diffuse oder bereits gebrochene historische Identität der Schüler als einen notwendigen und ins Bewußtsein zu hebenden Lerngegenstand begreift. Unter dem Aspekt der balancierten Identität und der historischen Identität stellt sich für Geschichtsunterricht die komplexe Aufgabe,

- Hilfen beim Aufbau von Ich-Identität zu geben,
- Identitätsbeschädigungen zu verhindern,
- eingetretene Identitätsbeschädigungen aufzuheben.

Er will die historische Identität nicht beschädigen, zerstören oder auch nur ausschalten; er will sie vielmehr ins Bewußtsein überführen, zum Reflexionsgegenstand machen und dem Schüler über die Reflexion kognitiver Inhalte ermöglichen, seine eigene individuelle Lebensgeschichte und kollektive Sozialgeschichten für sich aufzuarbeiten — und zwar gleichzeitig, weil die Lebensgeschichte mit der Sozialgeschichte verwoben ist ⁴⁹⁾.

⁴⁶⁾ Zu diesen 4 Kategorien des Geschichtsbewußtseins vgl. demnächst Bergmann/Pandel, *Geschichte und Sozialisation*.

⁴⁷⁾ So z. B. bei Hans Süßmuth, *Politische Sozialisation als Determinante der Unterrichtsplanung*, in: ders. (Hg.), *Historisch-politischer Unterricht. Planung und Organisation*, Stuttgart 1973 (Anmerkungen und Argumente zur historischen und politischen Bildung, Band 7.1), S. 73 ff.

⁴⁸⁾ Vgl. demgegenüber, mit welcher Differenziertheit solche Fragestellungen im Bereich der politi-

schen Bildung bereits bedacht werden, etwa bei Hermann Giesecke, *Methodik des politischen Unterrichts*, München 1973, S. 15 ff. (Kapitel 1: Methodik als Theorie der Unterrichtskommunikation).

⁴⁹⁾ Vgl. dazu die Untersuchungen von Klaus Horn, Alfred Lorenzer und Helmut Dahmer mit der Verknüpfung der Forschungsansätze des Historischen Materialismus und der Psychoanalyse.

Wenn Identität über Identifikationsprozesse aufgebaut, vertieft, erweitert oder auch modifiziert wird, so ist daran geschichtsdidaktisch wichtig, daß die Identifikationsobjekte nicht aus der Gegenwart stammen müssen⁵⁰⁾. So wie Identität in der Interaktion mit gegenwärtig lebenden Individuen und mit gegenwärtig bestehenden sozialen Gruppen aufgebaut werden kann, so kann auch das Identifikationsobjekt oder können auch die Identifikationsobjekte der Vergangenheit entnommen sein. Die historische Identität läßt sich klären oder vertiefen über das Nachdenken der möglichen entscheidenden Lerninhalte, über die je und je individuelle rückschauende Solidarisierung in prospektiver Absicht⁵¹⁾.

Ein Geschichtsunterricht, der in Kenntnis der Identitätsproblematik konzipiert ist, macht den Schülern Angebote, statt verordnete Prägnungen anzustreben. Er bietet Inhalte an, an denen sich Identifikationsprozesse von Schülern entzünden können. Die angebotenen Inhalte werden nicht vermittelt, sondern verhandelt. Ein solcher Geschichtsunterricht hält Geschichte als einen reflexionswürdigen, in diesem Sinne immer unerledigten Prozeß, offen indem er historische Sachverhalte aus vielen Perspektiven betrachtet und durchdenkt. Geschichte enthält ein Reflexionspotential, das erst dann voll erschlossen werden kann, wenn es systematisch aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und bedacht wird⁵²⁾.

Damit sind wir bei der Frage der Geschichtsdarstellung im Unterricht angelangt. Gerade

⁵⁰⁾ So Streiffeler, a. a. O.

⁵¹⁾ Vgl. Helmut Fleischer, *Marxismus und Geschichte*, Frankfurt 1969, S. 168.

⁵²⁾ Vgl. zur Multiperspektivität im Geschichtsunterricht Bergmann, *Personalisierung*, S. 64 ff., im Anschluß an Christian Meier.

vor einem geschichtsdidaktischen Identitätskonzept ist Multiperspektivität als entscheidendes Moment des Geschichtsunterrichts anzusehen. Die Betrachtung eines historischen Sachverhalts aus vielen sozialen Perspektiven bringt historische Wertvorstellungen und Handlungsmuster in den Unterricht ein, für die Schüler sich auf der Grundlage ihrer historischen Identität in Identifikationsprozessen entscheiden können, die sie aber auch für sich verwerfen können. Und wenn sie sie für sich verwerfen, so verbürgt ein multiperspektivisch angelegter Geschichtsunterricht doch zugleich, daß auch fremde historische Identität mitbedacht wird; oder genauer: unter den operationalisierbaren Lernzielen eines multiperspektivischen Geschichtsunterrichts kann die Kenntnis der Wertvorstellungen und der Handlungsmuster auch derjenigen historischen Akteure dem Schüler abverlangt werden, mit denen er sich nicht identifizieren mag oder kann.

Ein derart nach dem Identitätskonzept angelegter Geschichtsunterricht ermöglicht den Schülern, nationale Identität oder Klassenidentität zu entwickeln; er verbietet sich, Nationalbewußtsein oder Klassenbewußtsein zu vermitteln. Er ist nicht parteilich, aber er hilft Schülern, Partei ergreifen zu lernen. Er anerkennt keine Höherwertigkeit einer Identifikationsbasis gegenüber einer anderen, anerkennt aber die Notwendigkeit, verschiedene Identifikationsbasen anzubieten. Er zwingt die Schüler nicht, sich für eine bestimmte Identifikationsbasis zu entscheiden; er hält sie allerdings dazu an, sich mit fremden Wertvorstellungen auseinanderzusetzen. —

Aber auch für dieses Konzept gilt letztlich, daß es mit viel Mühe möglicherweise nur den nächsten Irrtum vorbereitet hat.

Die Schlacht im falschen Saal oder der unübersehbare Widerspruch zwischen Machtkontrolle und Partizipation

Eine Erwiderung auf Fritz Vilmars Demokratisierungskonzept

Verschiedene Aufsätze, die im Lauf des vergangenen Jahres in der Beilage zum „Parlament“ erschienen¹⁾, bezogen sich auf das Thema Demokratisierung, ohne daß es dabei zu der wohl beabsichtigten kontroversen Diskussion kam.

Wenn daher in diesem Beitrag versucht werden soll, einer Anregung der Redaktion entsprechend, jene Thesen zu erläutern, die der Verfasser in einem Zeitungsbeitrag entwickelt hat²⁾, so kann es unter dieser Voraussetzung nicht nur darum gehen, die anderwärts bereits formulierten Hinweise lediglich ausführlicher darzustellen und zu begründen.

Zunächst käme es also darauf an, die von Fritz Vilmar und Giselher Schmidt markierten Positionen aufzunehmen und vor den Hintergrund jener Diskussion zu stellen, die bis auf Willy Brandts Thesen aus dem Jahre 1969 zurückgeht³⁾ und in der Auseinandersetzung

um Helmut Schelskys Warnungen⁴⁾ einen vorläufigen Höhepunkt erreichte.

Um diese mittlerweile entfalteten Positionen mit einiger Aussicht auf Gewinn diskutieren zu können, reicht es jedoch nicht aus, die

INHALT

- I. Die Kontroverse zwischen Fritz Vilmar und Giselher Schmidt vor dem Hintergrund der allgemeinen Diskussion um Demokratisierung
- II. Demokratisierung als Mittel zur Erweiterung individueller Selbstbestimmung und demokratischer Herrschaftskontrolle?
 - a. Zuwachs an Beteiligungschancen für alle oder Umverteilung von Macht?
 - b. Demokratisch legitimierte Fremdkontrolle oder demokratisierte Selbstbedienung?
 - c. Vilmars Dilemma
- III. Konsequenzen für neuzufassende oder wiederaufzunehmende Fragestellungen der Demokratietheorie
 - a. „Strukturelle Entpolitisierung“?
 - b. Institutionelle Voraussetzungen (individueller und kollektiver) politischer Lernfähigkeit

¹⁾ Fritz Vilmar, Systemveränderung auf dem Boden des Grundgesetzes. Gesellschaftsreform als Prozeß umfassender Demokratisierung, in: Aus politik und zeitgeschichte, B 18/74.

Giselher Schmidt, Zur Problematik von „Demokratisierung“ und „Systemveränderung“. Stellungnahme zu Fritz Vilmars Aufsatz: „Systemveränderung auf dem Boden des Grundgesetzes“, und: Fritz Vilmar, Zur Problematik einer antisozialistischen Streitschrift. Erwiderung auf Giselher Schmidts Beitrag. Beide Aufsätze in: Aus politik und zeitgeschichte, B 32/74.

Außerdem: Ulrich v. Alemann, Demokratisierung der Gesellschaft, in: Aus politik und zeitgeschichte, B 7/75. Da er mehr zum Thema enthält als mancher direkt darauf bezogene Beitrag, wäre auch noch der Aufsatz von Hans H. Klein zu nennen: Gefährdungen des Prinzips der Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus politik und zeitgeschichte, B 50/74.

²⁾ Michael Zöller, Das Unbehagen an der „formalen“ Demokratie, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 15. 11. 1974.

³⁾ Willy Brandt, Die Alternative, in: Die Neue Gesellschaft, Sonderheft, Mai 1969.

Forderung nach Demokratisierung als ein Datum darzustellen und lediglich nach den verschiedenen Reaktionen auf dieses Verlangen zu fragen. Ein solches Verfahren führt zu nächst zu dem Zwang, eine in der begriffli-

⁴⁾ Helmut Schelsky, Mehr Demokratie oder mehr Freiheit?, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 20. 1. 1973.

chen Trennschärfe kaum überzeugende Typologie von Anti-Positionen zu entwickeln, also politische Einstellungen nach dem Grade ihres Verständnisses oder Unverständnisses für Demokratisierungsforderungen zu klassifizieren. Diese Methode leidet schon daran, daß in dem solcherart erkenntnisleitenden Begriff keineswegs ein eindeutiges Kriterium zur Verfügung steht, das als Maßstab für Unterscheidungen dienen könnte ⁵⁾.

Nur eine immanente Darstellung und Kritik der verschiedenen Vorstellungen erlaubt es gegebenenfalls, die Probleme der richtigen Zustandsanalyse, die Auseinandersetzung um die Vertretbarkeit der Ziele und die Frage nach der Angemessenheit der vorgesehenen institutionellen Mittel auseinanderzuhalten, also die Diskussion jenseits der fatalen Alternative von unbedingter Zustimmung oder Ablehnung fortzusetzen.

I. Die Kontroverse zwischen Fritz Vilmar und Giselher Schmidt vor dem Hintergrund der allgemeinen Diskussion um Demokratisierung

Sucht man aus der in diesen Spalten geführten „Diskussion“ zwischen Fritz Vilmar und Giselher Schmidt ein vorläufiges Resümee zu ziehen, so richtet sich, nicht nur im Sinne der eben genannten Fragestellung, sondern auch als Folge des tatsächlichen Ablaufs dieser Auseinandersetzung, das Interesse vor allem darauf, Vilmars Definition von Demokratisierung zu erfahren.

Daß dies dem Leser durch Schmidts sehr allgemeine Argumentation, aber besonders durch Vilmars Geringschätzung (Das „Pamphlet“ von Schmidt sei „so inhaltsarm“, daß er sich darauf beschränke, es „niedriger zu hängen“, und im übrigen fände er es „ganz einfach zu langweilig“, darauf einzugehen) ⁶⁾ nicht eben erleichtert wird, sei wenigstens am Rande vermerkt. Noch deutlicher wird Vilmars Neigung, den Gegner kurzerhand abzuqualifizieren, in dem Buch, dessen hauptsächliche Thesen er in dem hier veröffentlichten Beitrag zusammengefaßt hat ⁷⁾.

Dort werden Vilmars eigene Vorlieben sogleich zur „Entscheidung aller Denkenden, politisch Integren und Verantwortlichen“ ⁸⁾, entgegenstehende Auffassungen dagegen zu „einem irrationalen Bekenntnis“ ⁹⁾ erklärt, und mit den Gegnern (z. B. Hennis, Buchheim oder Luhmann), die ganz einfach „Absurdität“ produzieren und im übrigen nur „Arroganz“

zeigen oder schlicht „zynisch“ sind ¹⁰⁾, lohnt sich die Diskussion eigentlich gar nicht mehr, denn „man wird sie keines Besseren belehren, und sie tragen zur Sache wenig bei“ ¹¹⁾.

Es gibt für diese Aggressivität eine Erklärung, und sie besteht, wie zumeist in solchen Fällen, in einer erheblichen Unsicherheit dessen, der in solcher Weise um sich schlägt. Vilmars Argumentation ist nämlich in entscheidenden Punkten mit schwerwiegenden Selbstwidersprüchen belastet, die zudem, wie das Buch im Unterschied zur Kurzfassung deutlich zeigt, dem Autor bewußt sind. Doch darauf wird noch zurückzukommen sein.

Im Augenblick interessiert Vilmars Definition dessen, was er unter Demokratisierung verstanden wissen will. Dazu erfährt man, Demokratisierung sei der Inbegriff aller Aktivitäten, deren Ziel es ist, autoritäre Herrschaftsstrukturen zu ersetzen durch Formen der Herrschaftskontrolle von ‚unten‘ ¹²⁾. Abgenzend heißt es dagegen, ein „Kollaps der Demokratisierung“ lasse sich nur dann verhindern, „wenn die Idee eines rätendemokratischen Maximalismus“ aufgegeben werde. „Demokratisierung“ schließe die „Anerkennung rationaler, legitimer Führung (Herrschaft) nicht aus, sondern notwendigerweise ein“ ¹³⁾. An anderer Stelle konkretisiert Vilmar seine Vorstellungen noch weiter, indem er das Problem des Konflikts zwischen der demokratisch legitimierten gesamtgesellschaftlichen Arbeitsteilung einerseits und der Demokratisierung gesellschaftlicher Teilbereiche andererseits in den Blick rückt. So

⁵⁾ Dieser Mangel beeinträchtigt etwa die Ergiebigkeit des ansonsten informativen Aufsatzes von Ulrich v. Alemann (siehe Anmerkung 1).

⁶⁾ So in Vilmar, Erwiderung . . . , S. 20 ff.

⁷⁾ Fritz Vilmar, Strategien der Demokratisierung, Band I: Theorie der Praxis, Darmstadt und Neuwied 1973.

⁸⁾ A. a. O., S. 78.

⁹⁾ A. a. O., S. 81.

¹⁰⁾ A. a. O., S. 324 f.

¹¹⁾ A. a. O., S. 322.

¹²⁾ A. a. O., S. 21.

¹³⁾ A. a. O., S. 155.

schreibt er, Demokratisierung verfolge zwar „das Ziel der Abschaffung bzw. demokratischen Kontrolle von Herrschaftspositionen in allen nicht demokratisch konstituierten Subsystemen“, in allen „bereits (formal) demokratisch strukturierten . . . Organisationen“ könne es „dagegen lediglich“ um eine „konkrete Durchgestaltung demokratischer Kontrolle“ und um den „infrastrukturellen Abbau autoritärer Entscheidungsstrukturen“ gehen¹⁴⁾.

Schließlich zeigt Vilmar sogar noch überraschendes Verständnis für die wenige Seiten zuvor abqualifizierte Position von Hennis und anderen¹⁵⁾, wenn er plötzlich in der „konservativen Warnung“ vor Politisierung „ein Moment von Wahrung“ eines „individuellen, persönlichen Freiheitsspielraums“ sieht. Freilich sei „in der Massengesellschaft“ dieser Spielraum „nicht zu retten, indem man ohnmächtig versucht, hinter die vollzogene Politisierung aller Subsysteme zurückzugehen. Im Gegenteil: Nur durch eine demokratische Politisierung“ werde für „die meisten Betroffenen . . . ein individueller Freiheitsspielraum wiederhergestellt werden können“¹⁶⁾.

Diese Konkretisierungen seiner Auffassungen wären tatsächlich geeignet, Fritz Vilmar bis zu einem gewissen Grade vor Giselher Schmidts Vorwurf in Schutz zu nehmen, Vilmars Aufsatz erscheine „als eine zeitgemäße — und vom orthodoxen Kommunismus unabhängige — Magna Charta der identitären Demokratie“¹⁷⁾. Dennoch bestätigt Vilmar selbst in seiner Erwiderung diesen Vorwurf und erhebt sogar noch, in einer so keineswegs haltbaren Weise, Identität zur *conditio sine qua non* jeder Demokratie¹⁸⁾.

Zudem sind alle die oben genannten Erläuterungen Vilmars Buch und nicht dem Artikel entnommen, auf den Schmidts Kritik sich bezog. Dort sind diese Abgrenzungen — wenn überhaupt — nicht in der gleichen differenzierten Form zu finden. Stattdessen dominiert Vilmars Verbalradikalismus, — doch daß der Autor sich mit dieser Kurzfassung keinen guten Dienst erwiesen hat, dürfte inzwischen ohnedies deutlich geworden sein.

Schält man also aus der aggressiven Polemik gegen politische Gegner und aus den radika-

len Begriffshülsen den Kern der Vilmarschen Argumentation heraus, so wird eine Position deutlich, die sich weitgehend mit derjenigen deckt, die etwa Richard Löwenthal in der Auseinandersetzung mit Helmut Schelskys Thesen bezogen hat¹⁹⁾.

Löwenthal, der Demokratie definiert als eine „Methode der Entscheidung aller Streitfragen unter Gleichberechtigten, die sich aus legitimen Verschiedenheiten der materiellen Interessen oder der Rangordnung der Werte ergeben“²⁰⁾, hält Schelsky vor allem jene Auffassung entgegen, die auch bei Vilmar im Mittelpunkt steht. Es sei der „Kern unserer Genethese“, so schreibt er, „daß unter den Bedingungen der entwickelten Industriegesellschaft der Freiheitsspielraum der einzelnen und Gruppen nur durch Erweiterung der Demokratie erhalten werden kann“²¹⁾. Löwenthal zeigt Verständnis für Schelskys Sorge über eine Gefährdung individueller Rechte durch „Politisierung“²²⁾, doch er glaubt, daß „in der wirklichen Entwicklung der westlichen Demokratien“ diesen Tendenzen „wirksame institutionelle und traditionelle Grenzen“ gesetzt seien. Als Sicherungen dieser Art nennt er vor allem die akzeptierten Grundrechte und die Möglichkeiten zur Herrschaftskontrolle²³⁾.

Damit sind in den Bestimmungspunkten, die von Löwenthal und Vilmar gegeben wurden, die Konturen der in der Literatur vorherrschenden Variante von Demokratisierungskonzepten deutlich geworden. Sie geht aus von der Unaufhebbarkeit von Herrschaft, sie sieht die problematische Konkurrenz zwischen gesamtgesellschaftlicher demokratischer Legitimation und politischer Willensbildung in demokratisierten Teilbereichen der Gesellschaft, und sie möchte den individuellen Freiheitsspielraum nicht nur erhalten, sondern nach Möglichkeit erweitern. Allerdings glaubt sie diese Selbstbestimmung und die Möglichkeit der Kontrolle von Herrschaft unter den modernen Bedingun-

¹⁴⁾ A. a. O., S. 177.

¹⁵⁾ Siehe Anmerkungen 10) und 11).

¹⁶⁾ Vilmar, Strategien . . . , S. 329.

¹⁷⁾ Schmidt, a. a. O., S. 8.

¹⁸⁾ Vilmar, Erwiderung . . . , S. 20.

¹⁹⁾ Richard Löwenthal, Die Utopie der Konservativen. Demokratie und Freiheit heute, in: „Die Zeit“ vom 2. 11. und 9. 11. 1973.

²⁰⁾ Richard Löwenthal, Demokratie und Leistung — Zum Streit über Sinn, Art und Grenzen einer „Demokratisierung“ gesellschaftlicher Bereiche, in: Solidarität — Festschrift für Alfred Nau, Bonn-Bad Godesberg 1971, S. 237.

²¹⁾ Löwenthal, Utopie, a. a. O.

²²⁾ Ebd.

²³⁾ Ebd.

gen erst durch Demokratisierung der Gesellschaft gewährleisten zu können.

Daher soll im Folgenden diese Variante der Demokratisierungstheorie, auf die hier vor allem in der Form der Auffassungen Vilmars Bezug genommen wird, nach der Übereinstim-

mung von Ziel und Mitteln befragt werden. Zu prüfen wäre also, ob die solcherart verstandene Demokratisierung tatsächlich geeignet wäre zu bewirken, was sie zu ihrer Absicht erklärt, nämlich die möglichst umfassende Beteiligung aller Betroffenen an jeweils allem sie Betreffenden.

II. Demokratisierung als Mittel zur Erweiterung individueller Selbstbestimmung und demokratischer Herrschaftskontrolle?

Nicht zufällig ist das demokratische Legitimationsverfahren — ideengeschichtlich wie praktisch — mit dem Eingeständnis verbunden, daß man die Stimmen zählt, weil man sie nicht wiegen kann. Die gefährliche Antiquiertheit der Vorstellung von „Demokratie als Lebensform“ beruht deshalb darin, daß die Grundlage gemeinsamer verbindlicher Überzeugungen in einer modernen Gesellschaft höchstens soweit reicht, sich mit Blick auf die Alternative des ansonsten drohenden Bürgerkriegs über formale Spielregeln zu verständigen.

Demokratie ist eben, wie es schon Schumpeter formuliert hat, „eine politische Methode ... und daher unfähig, selbst ein Ziel zu sein“. ^{23a)}

Es erscheint überdies auch sehr zweifelhaft, ob die Zerschlagung der repräsentativen politischen Strukturen wirklich geeignet wäre, das zu leisten, was gemeinhin als das Ziel solcher Demokratisierung genannt wird, nämlich eine verstärkte Mitwirkung aller jeweils betroffenen Personen an allen Entscheidungen. Die Erfahrungen mit der Vollversammlungsherrschaft an einigen Universitäten, wie auch die Tatsache, daß manche SPD-Unterbezirke gegenüber einer diskussionsgewohnten und an keine festen Arbeitszeiten gebundenen Gruppe von Jungsozialisten zu der Notbestimmung greifen mußten, Beschlüsse zu später Nachtstunde zu untersagen, lassen Zweifel an den verheißungsvollen Ansprüchen der Demokratisierungstheorie aufkommen.

Es kommt hinzu, daß in dem Grade, in dem Entscheidungen von repräsentativen parlamentarischen Gremien abgezogen und auf kleine demokratisierte Einheiten übertragen

werden, ein Verlust an demokratischer Legitimation eintritt, da solche locker strukturierten Gremien nie in der Lage sind, jenen Personenkreis zu integrieren, der von ihren Entscheidungen betroffen ist, so daß an die Stelle allgemeiner und gleicher Repräsentation die Zufälligkeit angemaßter Zuständigkeit tritt. Die propagierte Politisierung des Privaten wird allzu leicht zur Privatisierung des Politischen. So rächt sich nicht nur die Vernachlässigung der Grundtatsachen moderner Gesellschaften, die es nicht mehr gestatten, die Interessen des Einzelnen auf seine unmittelbaren Kontakte mit einer kleinen Primärgruppe reduzieren zu wollen, sondern auch die Verachtung oder die bare Unkenntnis der freiheitssichernden Bedeutung formalabstrakter Vorkehrungen.

Bei näherem Hinsehen wird daher deutlich, daß die zwangsläufigen Begleiterscheinungen demokratisierter Formen der politischen Willensbildung die Einflußchancen des Bürgers noch weiter vermindern, als dies unter der Geltung des Repräsentativprinzips ohnehin schon der Fall ist.

Zwei Beispiele sind es vor allem, die in der jüngsten Vergangenheit den Widerspruch zwischen Theorie und Praxis der Demokratisierung deutlich gemacht haben.

a. Zuwachs an Beteiligungschancen für alle oder Umverteilung von Macht?

Das eine wird bezeichnet durch das Stichwort „imperatives Mandat“, d. h. durch jene Verlagerung faktischer Macht, die sich innerhalb festgefügtter Organisationen dann ergibt, wenn die Funktionen und Kompetenzen der nach festen Regeln gewählten und an definierte Vollmachten gebundenen (und daher kontrollierbaren) Mandatsträger durch spon-

^{23a)} J. A. Schumpeter, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 3. Auflage München 1972, S. 384.

tane Aktivitäten von niemandem gewählter und daher niemandem verantwortlicher Mitglieder eingeschränkt und manchmal überlagert werden. Wo also politischer Einfluß nicht mehr zugleich an öffentlich bekannte und nachvollziehbare Normen gebunden ist, wo Macht nicht verliehen wird aufgrund bekannter Regeln über Verteilung und Entzug von Legitimationen, da führt Spontaneität, „Entschränkung“, Demokratisierung, oder wie immer man das Regiment selbsternannter Mandatare nennen mag, wegen des Fehlens von Kontrollmöglichkeiten zur anonymen Herrschaft des Stärkeren. Dabei wird sich als dieser Stärkere wohl derjenige erweisen, der über die günstigeren Voraussetzungen zu politischer Betätigung verfügt, der also, an die Handhabung des Worts ohnehin gewöhnt, keinerlei festen Arbeitszeiten unterliegend und aller konkreten Verantwortung ledig, sich in jeder Beziehung als Angehöriger einer neuen privilegierten Schicht zu erkennen gibt, der man in Zukunft Intellektuelle, einen großen Teil der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die Vielzahl der Kommunikations- und Funktionsberufe wird zuzählen müssen²⁴⁾.

Kaum anders erscheint das Bild dort, wo außerhalb der institutionell an der politischen Willensbildung beteiligten Formen, also außerhalb der Parteien und Verbände und doch zum Teil in Konkurrenz mit diesen, die vielgelobte politische Spontaneität sich in Gestalt unzähliger Bürgerinitiativen bemerkbar macht. Hier präsentiert sich die informelle und unstrukturierte politische Betätigung als echtes Schwarzmarktphänomen. Einerseits nämlich verweist sie auf einen Mangel, indem sie zeigt, daß die dafür vorgesehenen Institutionen, v. a. also die Parteien, die vorhandenen Bedürfnisse (sowohl nach Möglichkeiten zu politischer Partizipation als auch nach Artikulation von Wünschen) nicht ausreichend befriedigen. Andererseits geschieht — wie immer — diese Versorgung über nicht vorgesehene Kanäle zu stark überhöhten Preisen. In diesem Falle kommt der Schwarzmarktpreis darin zum Ausdruck, daß die Wahrnehmung politischer Beteiligungschancen sehr stark von spezifischen Voraussetzungen wie von einem höheren Sozialprestige, einem überdurchschnittlichen Bildungsniveau oder einer selbständigen beruflichen Stellung abhängig wird. Nachdem sich zeigte, daß Bür-

gerinitiativen vor allem dazu geeignet sind, sogenannte „bessere Wohngegenden“ mit den Segnungen zahlreicherer Kindergärten oder geringerer Klassenfrequenzen zu versehen bzw. ebensolche Viertel vor lästigen Müllverbrennungsanlagen und ähnlichem zu bewahren, sind manche anfänglichen Enthusiasten skeptisch geworden und argwöhnen nun, hier entstehe eine neue Privilegierung der sogenannten Mittelklassen. Wie dem auch immer sei, in beiden genannten Beispielen, im Falle des imperativen Mandats sowohl wie in dem der Bürgerinitiativen, erweist sich die vielverheißende Demokratisierung nur als eine Umverteilung von politischen Einflußchancen. Ob es bestimmten Minderheitsgruppen in einer Partei oder einem Verband gelingt, sich selbst zur Basis zu stilisieren, oder ob bestimmte Bevölkerungsgruppen durch geschicktes und öffentlichkeitswirksames Auftreten gegenüber der Verwaltung in der Lage sind, von Gemeinschaftsleistungen überdurchschnittlich zu profitieren und unangenehme Gemeinschaftslasten im Stile einer St.-Florians-Politik („Heiliger St. Florian, verschon' unser Haus, zünd' and're an“) auf andere abzuwälzen, beide Male findet aufs Ganze gesehen nur eine Verlagerung, nicht ein Zuwachs an politischer Partizipation statt, beide Male erweisen sich die egalitären Verheißungen der Demokratisierungstheorie als elitäre Privilegierungen der einen auf Kosten der anderen.

b. Demokratisch legitimierte Fremdkontrolle oder demokratisierte Selbstbedienung?

So zeigen die eng miteinander verbundenen Forderungen nach Demokratisierung und Autonomisierung gesellschaftlicher Teilbereiche eine merkwürdige Antiquiertheit. Dies gilt zunächst für den Anspruch, durch interne Demokratisierung eines Bereichs eine möglichst weitgehende Einbeziehung aller jeweils Betroffenen beim Zustandekommen von Entscheidungen zu erreichen: das vorgeschlagene Mittel erweist sich in dem Maße als ungeeignet, die erwünschten Ergebnisse herbeizuführen, in dem die Gesellschaft sich von einer ständischen Ordnung wegbewegt, innerhalb derer jeder einzelne mit allen seinen Lebensbezügen und Interessen in eine genau umrissene, in sich stabile und nach außen scharf abgegrenzte Gruppierung eingebettet ist. Je mehr die gesellschaftliche Schichtung sich lockert und den Charakter eines lückenlosen Mosaiks verliert, je deutlicher jeder einzelne

²⁴⁾ Siehe auch: Martin Schwonke, Ein Machtkampf der Eliten, in: „Die Zeit“ vom 5. 10. 1973.

verschiedenen, nicht deckungsgleichen Bestandteilen der Gesellschaft angehört, desto weniger können Entscheidungen zweifelsfrei einem gesellschaftlichen Teilbereich zugeordnet werden. Es erweist sich als unauflösliche Widersprüchlichkeit der Demokratisierung, daß durch das Entscheidungsmonopol einer so privilegierten Personengruppe andere von den Auswirkungen bestimmter Entscheidungen ebenso betroffene, aber an ihrem Zustandekommen nicht beteiligte Personen politisch entmündigt werden.

Aus der Geringschätzung des notwendigerweise formalen Charakters repräsentativer Demokratien, wie aus dem Wunsch, moderne Industriegesellschaften durch Demokratisierung in die wohlige Intimität überschaubarer menschlicher Kontakte zurückzuführen, folgt zudem ein doppeltes Vorurteil. Es besteht in der Vorstellung, daß mögliche Bedrohungen der Rechte und Freiheiten des einzelnen nur von seiten des Staates oder von formalisierten politischen Strukturen zu befürchten seien und daß außerdem die mit Freiheitserweiterung verwechselte Freisetzung gesellschaftlicher Spontaneität aufgrund dieses ihres vermeintlichen Charakters auch nur zu freiheitlichen Ergebnissen führen könne. In der Logik solcher Denkvoraussetzungen liegt es weiterhin, Verfassungen dadurch verwirklichen zu wollen, daß man sie zu Katalogen von jeweils definitionsbedürftigen Wertappellen verflüssigt und sie so ihres Charakters der Verfaßtheit entkleidet. Auch die Grundrechte garantieren dann dem einzelnen keine gesicherten Rechte mehr, sondern unterwerfen ihn dem ungewissen Ausgang fallweiser Konkretisierungen. So will neuerdings der Münsteraner Jurist Erich Küchenhoff die Pressefreiheit nur noch solchen Publikationsorganen gewährt wissen, die auch einen in seinem Sinne „rationalen“ Gebrauch von diesem Recht machen²⁵⁾, und der Regensburger Jurist Landau versucht einen Kollegen, der sich einigen studentischen Aktivisten mißliebig machte, darüber zu belehren, daß nur derjenige Lernfreiheit beanspruchen dürfe, der „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Kommunikation mit dem Zuhörer suche“²⁶⁾.

²⁵⁾ Zit. nach Hans H. Klein, Die Grundrechte im demokratischen Staat, Stuttgart 1972 (inzwischen als Urban-Taschenbuch Nr. 208), S. 13 f.

²⁶⁾ Zit. nach „Information Nr. 3“ vom Februar 1972 (herausgegeben von der Pressestelle der Universität Regensburg).

Wird schließlich in Institutionen wie Hochschulen oder Rundfunkanstalten Demokratisierung eingeführt, so entsteht ganz im Sinne einer solchen Grundrechtsinterpretation unweigerlich die Ansicht, der Verfassungsgeber habe Kunst, Wissenschaft, Religion, Presse und andere besonders geschützte Gegenstände nur deshalb nicht genauer definiert, um solche Konkretisierungen, die ja immer auch eine Ausschließung anderer nicht genannter Möglichkeiten bedeuten, späteren Mehrheitsbeschlüssen zu überlassen.

Ob der einzelne Dozent oder Journalist in seiner Betätigung dem gerecht wird, was man unter Wissenschaft oder unter Information „eigentlich“ zu verstehen habe, und ob er sich demnach auf die entsprechenden Grundrechte berufen dürfe, wird unter solchen Bedingungen zu einer Frage des Wohlwollens einer wechselnden Mehrheit seiner Kollegen, also zu einem Problem seiner Anpassungsfähigkeit.

Der Wert der Grundrechte wie auch aller anderen Freiheiten beruht eben nur in ihrer Formalität, während ihre inhaltliche Ausfüllung unweigerlich ihrer Abschaffung gleichkäme. Es kommt also, um ein Beispiel des leider kaum noch bekannten Liberalen F. A. von Hayek aufzugreifen, nicht darauf an, daß irgend jemand uns sagt, wohin wir fahren sollen, sondern daß wir uns im Sinne der Einschätzung des möglichen Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer auf die Verbindlichkeit des Rechts- oder Linksverkehrs verlassen können²⁷⁾. Demjenigen freilich, der nur in Einbahnstraßen denkt, müssen solche formalen Prinzipien überflüssig vorkommen.

Betrachtet man also die Auswirkungen dieser Art von Demokratisierung, so zeigt sich, daß die Praxis nicht hält, was die Theorie verspricht. Der wichtigste Grund dafür liegt in der Primitivität der zugrunde gelegten soziologischen Modelle. Wird die politische Willensbildung am Muster sozialer Einheiten organisiert, die auch nicht annähernd das komplizierte Geflecht widerspiegeln, das aus den Interessen und Anhängigkeiten des einzelnen entsteht, so ergibt sich nicht ein Gewinn, sondern ein Verlust an Teilnahme- und Kontrollmöglichkeiten. Demgegenüber besagt es wenig, daß die sozialen Gruppierungen, denen im Zeichen der Demokratisierung Entscheidungsrechte exklusiver Art zugesprochen

²⁷⁾ Friedrich A. Hayek, Der Weg zur Knechtschaft, München 1971, S. 104.

werden, sich auf eine interne demokratische Legitimation berufen. Wenn Gewerkschaften sich selbst eine politische Allkompetenz zusprechen, so kann doch der interne demokratische Aufbau solcher Organisationen nichts daran ändern, daß wegen Art und Gegenstand des Verbandszwecks, die den Zusammenschluß bedingen, nicht einmal die Mitglieder durch eine solche Organisation in jeder politisch und sozial bedeutsamen Beziehung hinlänglich repräsentiert werden können. Von noch entscheidenderem Gewicht ist jedoch der Umstand, daß eine Organisation dieser Art durch eine ständige Ausweitung ihres Einflßbereiches mehr und mehr auch Entscheidungen an sich zieht, von denen dann ein stets wachsender Anteil auch solcher Personen betroffen wäre, die nach ihren soziologischen Kennzeichen nicht einmal die theoretische Chance besitzen, durch Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft am Zustandekommen der entsprechenden Beschlüsse beteiligt zu werden.

Der gleiche Widersinn der Demokratisierungsforderung zeigt sich — um nur ein weiteres Beispiel zu nennen — auch an der jeder Logik spottenden Argumentation, derzufolge wegen der unbestrittenen allgemeinen Bedeutung der Bildungspolitik drittelparitätisch besetzten Gremien von Lehrern, Eltern und Schülern wesentliche schulpolitische Kompetenzen übertragen werden sollen. Wenn tatsächlich für die gesamte Gesellschaft und ihre Zukunft Wesentliches davon abhängt, was in unseren Schulen gelehrt und gelernt bzw. nicht gelehrt und nicht gelernt wird, wie will man dann rechtfertigen, daß Lehrer, Eltern und Schüler einer jeweils anderen Schule oder überhaupt Kinderlose von diesen Entscheidungen ausgeschlossen werden? Erneut zeigt sich also die Primitivität der zugrundeliegenden soziologischen Vorstellungen, wenn man angesichts der Komplexität sozialer Beziehungen und politischer Willensbildungsprozesse noch zwischen „indirekter“ und „direkter“ Betroffenheit zu unterscheiden sucht und die letztere an die Stelle der politischen Legitimation aus freien und gleichen Wahlen setzen will. Doch ist dieses Dilemma seinerseits nur Ausdruck des zugrunde liegenden antiformalen Denkens und seiner trügerisch voreiligen Konkretheit. Denn die landläufige Kritik, welche Ordnungssystemen formaler Art, wie der repräsentativen Demokratie und der Marktwirtschaft, deren abstrakten und nicht unmittelbar erfahrbaren Charakter zum Vorwurf macht, übersieht in-

folge ihrer idyllischen Vorstellung von der Gesellschaft den eindeutigen Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Strukturen und den Formen politischer Willensbildung.

In deutlich gegliederten Gesellschaften mag es möglich sein, die Legitimierung politischer Herrschaft an den sozialen Profilen festzumachen. Dieser Wunsch, politische Prozesse anhand der Kriterien beruflicher, regionaler oder sozialer Zugehörigkeit zu organisieren, wird jedoch um so unrealistischer (und damit um so ungerechter), je mehr das Bild des sozialen Gefüges an Trennschärfe verliert. Unter modernen Bedingungen folgt also der formale Charakter von Ordnungssystemen direkt aus der relativen Konturlosigkeit der Gesellschaft, was nicht anderes bedeutet, als das Abstraktheit zur einzig möglichen Form von Konkretheit geworden ist.

Dieser Vorteil abstrakter Modelle zeigt sich besonders deutlich an den entsprechenden Schwächen der Gegenmodelle. Während nämlich formale Prinzipien dazu führen, daß politischer Wille und ökonomische Bedürfnisse ermittelt werden, sehen sich Systeme „demokratisierter“ Bedarfsdeckung und Willensbildung regelmäßig dazu gezwungen, soziale Zugehörigkeit, Betroffenheit und Bedürfnisse mehr oder minder willkürlich zu definieren. Wer also wirklich mehr Einfluß- und Kontrollchancen für den einzelnen wünscht, der täte gut daran, formale Ordnungsprinzipien durch Erweiterung der politischen und wirtschaftlichen Konkurrenz zu stärken, statt sie im Zeichen der Demokratisierung abzubauen.

Daß in einigen wirtschaftlichen Bereichen eine offene Marktsituation nicht mehr besteht, und daß man entgegen der Auffassung mancher Kritiker von Politisierungserscheinungen, eine saubere altliberale Trennung von Staat und Gesellschaft oder Öffentlichem und Privatem nicht mehr voraussetzen darf, soll damit gar nicht bestritten werden. Doch gerade wenn es richtig ist, daß immer größere Teile bislang für „privat“ erachteter Bereiche einen öffentlichen Charakter annehmen und in die Interessens- und Einflußsphäre der Allgemeinheit geraten, kann die Lösung nicht in einer Demokratisierung zugunsten der angeblich „direkt“ Betroffenen bestehen. In dem Maße, in dem Funktionen einzelner oder privater Vereinigungen die Kennzeichen des öffentlichen Dienstes annehmen, muß an die Stelle partikularer Selbstkontrolle die Fremdkontrolle aufgrund formal-allgemeiner Legiti-

mation treten, wenn nicht die „direkte Betroffenheit“ der Fluglotsen sich auf Kosten der betroffenen Allgemeinheit durchsetzen soll. Nicht zwischen der Abstraktheit formaler Ordnungsprinzipien und dem Anspruch auf demokratische Teilhabe, wohl aber zwischen Demokratisierung und demokratischer Kontrolle besteht ein Gegensatz. Es macht also das Undemokratische an der Demokratisierung aus, daß sie alle Arten öffentlicher Dienstleistung zur Selbstkontrolle der Interessierten pervertiert, während sie auf den Bereich von Grundrechten übertragen diese Selbstbeschränkung der Demokratie aufhebt, indem sie individuelle Rechte zu kollektiven Pflichten uminterpretiert.

c. Vilmars Dilemma

Vergleicht man also die Absichten dieser Variante von Demokratisierungsvorstellungen mit den Realisierungsmöglichkeiten, so ist die Bilanz nicht eben ermutigend.

In demokratisch verfaßten Organisationen wie politischen Parteien, die der politischen Willensbildung dienen, droht die Absicht einer gleichmäßigeren Verteilung politischer Einflußchancen in eine faktische Umverteilung zu Gunsten weniger Aktivisten umzuschlagen. In Einrichtungen des öffentlichen Dienstes dagegen führt Demokratisierung statt zu demokratischer Fremdkontrolle zu demokratisierter Selbstbedienung, und schließlich besteht die Gefahr, daß in öffentlich-rechtlichen Institutionen die Grundrechte, um die herum solche Institutionen konstruiert sind, in kollektive Pflichtbindungen wechselnder Art umdefiniert und damit aufgehoben werden.

Außerhalb des Bereichs verbandsmäßig organisierter oder öffentlich-rechtlich institutionalisierter Zwecke schließlich fehlt es ganz einfach an den sozialen Profilen von Interessiertheit oder Zugehörigkeit, und damit an den Anhaltspunkten für eine Organisation politischer Willensbildungsprozesse außerhalb der gegebenen Wege politischer Repräsentation.

Wie oben bereits angedeutet, macht es einen guten Teil der Widersprüchlichkeit der Vilmarschen Argumentation (und vermutlich auch der Erklärung für sein aggressives Reagieren auf Kritik) aus, daß er sich zumindest eines Teils dieser unauflösbaren, weil aus der Struktur moderner Industriegesellschaften folgenden Demokratisierungshindernisse bewußt ist.

So schreibt er, in einer Kommunalverwaltung könne es „die Liquidation des demokratischen Auftrags einer Exekutive darstellen, deren Entscheidungsbefugnisse etwa durch unmittelbare Gegenmachtbildung, Mitbestimmung oder gar Selbstverwaltungskonzepte von unten konterkarieren zu wollen.“ Demokratisierung könne dann, wie jugoslawische Beispiele zeigten, „geradezu ins Antidemokratische umschlagen“ und zur „Hintansetzung des Gemeinwohls durch ‚demokratische‘, gleichwohl gruppenegoistische Entscheidungen der direkt Betroffenen“ führen²⁸⁾.

Außerdem weist Vilmar an anderer Stelle darauf hin, daß die „Avantgarden der Demokratisierung“ ihre „Verantwortlichkeit weiterhin noch nicht erfaßt“ hätten. So habe man von Studentenvertretern „kaum je konstruktive Vorschläge gehört, die von ihrer Verantwortung gegenüber Steuerzahlern und Nachrückenden hinsichtlich nicht-verschwenderischer Nutzung der teuren Studienplätze Zeugnis ablegten“. Er selbst habe in der Diskussion „mit einem kritischen Ärzte- und Schwesternteam über eine kooperative, optimal selbstorganisierte . . . Krankenhausordnung“ erst darauf aufmerksam gemacht, „daß ganz vergessen worden war, neben — sogar vor! — der besseren Menschenwürde der im Krankenhaus tätigen Ärzte, Schwestern etc. die Menschenwürde der Patienten als Zielsetzung zu pointieren“. Schließlich nennt Vilmar als drittes Beispiel noch den Umstand, daß bei der Debatte um die paritätische Mitbestimmung in den Aufsichtsräten der Großindustrie „geflissentlich übersehen“ werde, „daß ein dritter Interessenvertreter neben Kapital und Arbeit . . . mit im kontrollierenden Organ zu sitzen hätte: Vertreter der ‚output‘-Interessen, also der Konsumenten-, Umwelt-, Regional- und volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen. . .“²⁹⁾.

Vilmar bagatellisiert freilich die Probleme, wenn er sie als solche der Erziehung oder noch ausstehender Lernprozesse darstellt, bzw. wenn er von schwierigen, aber prinzipiell lösbaren Organisationsfragen ausgeht. Daß Vilmar etwa einräumt, die „außerhalb der Subsystemorganisation vom output Betroffenen“ seien „meist so verstreut, oder, wie im Falle der Patienten. . ., eine so instabile, gehandicapte Gruppe, daß eine organisierte, repräsentative Artikulation ihrer Interessen überaus schwierig“ sei, geht an dem Kernpro-

²⁸⁾ Vilmar, Strategien . . ., S. 178.

²⁹⁾ A. a. O., S. 124.

blem insofern vorbei, als das Gemeinte nicht nur „schwierig“, sondern unmöglich ist, solange Demokratisierung angestrebt wird. Demokratisierte Interessenvertretung setzt eine soziologisch zutreffende Organisation voraus, und diese ist nicht möglich, weil es die erforderlichen klaren Konturen nicht gibt. Die jeweils übrigbleibenden und daher vernachlässigten Interessen sind ja geradezu dadurch gekennzeichnet, daß sie den nichtorganisierbaren Rest darstellen. So kann es auch nicht ausbleiben, daß man Unvereinbares zusammenzwingt, wenn man dennoch den Versuch einer solchen Pseudo-Repräsentation unternimmt. Der dritte Faktor, den Vilmar etwa in die betriebliche Mitbestimmung einbeziehen möchte, umfaßt in einer vorgeblichen Gleichgerichtetheit so verschiedene Interessen wie jene der Konsumenten und des Umweltschutzes.

Zudem erscheint es, zumal für einen Sozialisten, als den Vilmar sich selbst wiederholt vorstellt, als eine merkwürdig naive Vorstellung, man könne strukturelle Interessenprobleme durch moralische Appelle lösen, man könne also Studentenorganisationen, Gewerkschaften, Standesvertretungen von Ärzten und Schwestern dazu bringen, Interessen, die außerhalb ihrer Organisation liegen, freiwillig und schon vor dem Prozeß organisierten Interessenaustausches als ein Kriterium der Relativierung eigener Interessen zu beachten, also schon bei der Artikulation des Eigeninteresses Selbstbeschränkung zu üben.

III. Konsequenzen für neuzufassende oder wiederaufzunehmende Fragestellungen der Demokratietheorie

Da also das Demokratisierungskonzept offenbar nicht geeignet ist, das zu bewirken, was es sich zum Ziel setzt, nämlich eine Erweiterung des individuellen Freiheitsspielraums und eine Erhöhung der Chancen zur effektiven Teilnahme an politischen Willensbildungsprozessen und zur Kontrolle politischer Herrschaft, bleiben die dargestellten Schwierigkeiten auf die Fragestellungen der Demokratietheorie zurückzubeziehen. Dabei ergeben sich die Umriss eines ersten Problemfeldes bereits aus denjenigen Voraussetzungen, die nicht nur der Habermasschen Theorie, sondern auch manchen anderen Beiträgen zu den Problemen moderner Demokratien zugrunde

Die Definition von Gemeinwohl oder „volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen“ kann daher notwendigerweise nicht da stattfinden, wo (wie auf der Ebene des einzelnen Betriebs) nur spezifische Gruppeninteressen ihren organisatorischen Ausdruck finden. Es macht also das unaufhebbare Dilemma einer auf umfassende Kontrolle zielenden Demokratisierung aus, daß sie die Organisation des Nichtorganisierbaren voraussetzt. Wollte man nämlich im Sinne Vilmars gewissenhaft alle betroffenen Interessen berücksichtigen, so geriete man mit dem Begriff der volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen unversehens wieder auf die gesamtgesellschaftliche Ebene, so daß an die Stelle des Demokratisierungskonzepts schließlich jenes der repräsentativen Demokratie zu treten hätte.

Statt auf Partizipation in kleinen sozialen Einheiten hätte sich dann aber auch das Interesse auf die Behebung der Funktionsschwächen der Repräsentation zu richten. Das aber heißt, und darauf wird noch zurückzukommen sein, die erwünschte Steigerung der Teilhabe- und Kontrollchancen des einzelnen ist unter den Bedingungen moderner Industriegesellschaften — nicht durch eine Balkanisierung der Gesellschaft in unzählige demokratisierte Teileinheiten, sondern nur durch eine deutlichere Strukturierung der Informationen und der Prozesse politischer Willensbildung — zu erreichen. Es geht um Kontrollstrukturen und nicht um Beschäftigungstherapien.

liegen, nämlich der Annahme von der „strukturellen Entpolitisierung“ moderner Gesellschaften.

„Strukturelle Entpolitisierung“?

Fast alle einflußreichen Spielarten sozialwissenschaftlicher Theorie gingen in den vergangenen zwanzig Jahren von einer Auffassung aus, die man vereinfachend in der Annahme kennzeichnen könnte, die Entwicklung moderner Industriegesellschaften enge den Spielraum für politische Entscheidungen teils objektiv durch die Eigengesetzlichkeit technischer Prozesse, teils subjektiv durch die Uni-

formierung des Bewußtseins, so weitgehend ein, daß nur noch Raum für spezialistische Administration bleibe und die vermeintlichen ideologischen Gegensätze sich mehr und mehr als marginale Nachhutgefechte erweisen müßten.

Ob dies nun als die bevorstehende Erfüllung der Marxschen Utopie von der Ablösung der Herrschaft über Personen durch die Verwaltung von Sachen begrüßt wurde, ob der gleiche Vorgang neomarxistisch als das zwangsläufige und alternativlose, aber dennoch revolutionär aufzulösende Charakteristikum begriffen wurde, oder ob schließlich der Sachzwang bzw. der Systemzwang zur alles erklärenden Metapher wurde, in der Annahme eines strukturellen Zwangs zur Entpolitisierung und eines bereits eingetretenen oder bevorstehenden Endes der Politik stimmen die unterschiedlichsten Denkrichtungen überein. Dennoch ist diese theoretische Grundannahme zwar plausibel, aber doch keineswegs zwingend. Sie läßt sich ebenso gut zu der Behauptung einer strukturellen Politisierung umkehren.

Zunächst zeigt die einfache Beobachtung, daß vergleichbare Industriestaaten sich deutlich unterscheiden, und zwar sich unterscheiden aufgrund unterschiedlicher politischer Strukturprinzipien, daß ein bestimmter ökonomisch-technischer Entwicklungsstand weder zwingende politische Strukturdaten setzt, noch gar Politik völlig unmöglich macht³⁰⁾. Zweifellos haben wir es mit einer deutlichen Einebnung sozialer Profile zu tun, doch können aus dieser Tendenz ebenso differenzierende Auswirkungen folgen wie uniformierende. Um eine Formulierung von Tenbruck aufzugreifen: man kann ein und denselben Vorgang einerseits als Uniformierung bezeichnen, oder andererseits von einer „Individualisierung der Lebensstile bei gleichzeitigem Zugang zu den für alle ähnlich verfügbaren Lebensmöglichkeiten“ sprechen³¹⁾.

Festzuhalten bleibt, daß, wie oben mehrfach angedeutet, die klaren Konturen des gesellschaftlichen Gefüges sich gelockert haben und daß diese Entstrukturierung der Gesellschaft auch zu einer Entstrukturierung von Informations- und Entscheidungsprozessen ge-

führt hat. Was dies bedeutet, wird sofort klar, wenn man sich vor Augen führt, wie eng der Aufbau oder Abbau gesellschaftlicher Strukturen mit jenen Vorgängen verbunden ist, die man gemeinhin als Politisierung oder Entpolitisierung bezeichnet. Der Rückzug ins Private, der in den fünfziger Jahren beobachtet und beklagt wurde, und die Mitte der sechziger Jahre einsetzende Politisierung aller Lebensbereiche stellen so gesehen nur die beiden Seiten ein und derselben Medaille dar. Einerseits bildet in einer zunehmend entstrukturierten Gesellschaft die Familie die einzige hinlänglich konkret abgegrenzte soziale Einheit, andererseits wird aber gerade an der Familie die Entwertung sozialer Zurechnungen deutlich. So setzt sich zum Beispiel immer unabweisbarer die Erkenntnis durch, daß die Familie kaum noch in der Lage ist, das künftige Schicksal der Kinder zu bestimmen, während umgekehrt eine immer stärkere Politisierung der außerfamiliären Bildung und Ausbildung zu beobachten ist. Die Angewiesenheit auf politische Strukturierungsleistungen führt zu einer Politisierung derjenigen Einrichtungen, die mehr und mehr an die Stelle der Stützfunktionen der primären sozialen Umgebung treten.

Schon der Begriff Gesellschaftspolitik hätte nicht entstehen dürfen, wenn die These von der strukturellen Entpolitisierung sich bestätigen ließe. So liefert denn auch dieser Bereich eine Fülle von Hinweisen dafür, daß gesellschaftspolitische Entscheidungen nicht nur Entscheidungen im alten politischen Sinne sind, sondern daß sie auch neue soziale und politische Alternativen produzieren: Hochschulgesetze und Mitbestimmungsgesetze schaffen neue soziale Identitäten, und die These, daß ökonomische Daten politische Entscheidungen determinieren, läßt sich mit ebenso guten oder schlechten Gründen umkehren.

Vergegenwärtigt man sich etwa die Grundzüge der Habermas'schen Argumentation, so zeigen die eben angedeuteten Überlegungen, daß jeweils das genaue Gegenteil zutrifft: Habermas geht davon aus, daß die entwickelte bürgerliche Gesellschaft unter den Bedingungen des Spätkapitalismus auf eine „strukturelle Entpolitisierung angelegt sei und daß eine Sicherung individueller Beteiligungschancen nur durch eine entstrukturierte allseitige Kommunikation zu erreichen sei. Richtig scheint mir zu sein, daß wir es mit einer entstrukturierten Gesellschaft zu tun haben und

³⁰⁾ Siehe Raymond Aron, Demokratie und Totalitarismus, Hamburg 1965, S. 23.

³¹⁾ F. H. Tenbruck, Alltagsnormen und Lebensgefühle in der Bundesrepublik, in: Richard Löwenthal und Hans-Peter Schwarz (Hrsg.), Die zweite Republik, Stuttgart 1974.

daß daraus eine durchgängige Politisierung folgt, in der sich der einzelne nur behaupten kann, wenn es gelingt, die Kommunikation stärker zu strukturieren.

b. Institutionelle Voraussetzungen (individueller und kollektiver) Lernfähigkeit

Ist aber erst einmal diese in den letzten Jahren meist unbefragt weitergetragene Grundthese von der „strukturellen Entpolitisierung“ angezweifelt, so folgt daraus auch eine andere Gewichtung der Fragestellungen: Wenn aus der Einebnung und Vereinheitlichung gesellschaftlicher Strukturen auch eine höhere Verallgemeinerungsfähigkeit von Problemen folgt, wenn also die Grenzlinien zwischen Staat und Gesellschaft immer undeutlicher werden, so daß auch Entscheidungen einen immer allgemeineren Charakter annehmen, so stellt diese Politisierungstendenz auch das herkömmliche Verständnis von Partizipation in Frage. Je weniger nämlich die Probleme gesellschaftlich lokalisierbar sind und je weniger sich dementsprechend Konflikte und Entscheidungsprozesse mit Hilfe des Kriteriums der Betroffenheit begrenzen und eindeutig zuweisen lassen, desto geringer sind die Aussichten, Partizipationsangebote an Interessenvertretungsorganisationen und Selbstverwaltungseinheiten festzumachen. Es entspricht der geschilderten Tendenz, daß die Zugehörigkeit zu unmittelbaren sozialen Einheiten an Bedeutung verliert, während die Ebene allgemeiner politischer Entscheidungen an Interesse gewinnt. Deshalb wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß unter den gegebenen Verhältnissen Abstraktheit der Organisation die einzige denkbare Form von Konkretheit sei. Eine Vorstellung von Partizipation, die vor allem aus der Orientierung an demokratisierten Subsystemen individuelle Chancen erwachsen sieht, bewirkt dagegen eine Verminderung von Mobilität. Sie bindet den einzelnen an ein Spektrum von Interessen und Erwartungen, das seinen wechselnden Präferenzen nicht mehr gerecht werden kann. Es stabilisiert auf dem Niveau einer früheren sozialen Schichtung, statt Partizipation als „permanentes Management von Loyalitätspräferenzen“³²⁾ zu ermöglichen.

Damit aber leitet die Frage nach der individuellen Möglichkeit zur Informationsverarbeitung

zum Problem der gesellschaftlichen Lernfähigkeit über. Wie die individuelle Mobilität in dieser Hinsicht eingeschränkt wird, so behindert die Festschreibung postulierter sozialer Identitäten, die aus einem System demokratisierter Teilbereiche folgt, auch die Artikulation wechselnder gesamtgesellschaftlicher Probleme. Damit aber verfälscht sie auf lange Sicht auch die demokratische Repräsentation zu einer bloßen Widerspiegelung der Quersumme der in den gesellschaftlichen Subsystemen organisierten Interessen. Nichtorganisierte Interessen oder solche, die aus dem Widerspruch der organisierten Ansprüche auf einer nächsthöheren Ebene der politischen Willensbildung vermittelnd zu formulieren wären, bleiben unbeachtet und das politische Gesamtsystem verliert seine Fähigkeit zu eben jener „antizipatorischen“ Artikulation von Fragestellungen, die mit dem Versuch zur Definition von Gemeinwohl identisch ist³³⁾.

Eben diese Differenz zwischen Interessen und Gesamtinteresse, deren stets neue Bestimmung den Gegenstand legitimer Herrschaft ausmacht, kann jedoch nur dann in ihren jeweils wechselnden Formulierungen die Zustimmung oder den Widerspruch der Betroffenen finden, wenn deren Möglichkeit zur Informationsverarbeitung und zur politischen Artikulation nicht durch starre Formen der Organisation vermeintlicher Betroffenheiten und überholter sozialer Fixierungen kanalisiert werden. Demokratische Herrschaft ist also nur möglich, wenn die qualitative Differenz zwischen der Vielzahl wechselnder und keineswegs übereinstimmender Interessen des einzelnen und der Gruppen einerseits, und dem immer erst aus Präferenzentscheidungen folgenden politischen Willensbildung nicht zu einer vorgegebenen Identität beider Momente verfälscht wird³⁴⁾.

³²⁾ Zum Begriff „Antizipation“ siehe Robert Spaemann, *Die Utopie der Herrschaftsfreiheit*, in: *Merkur*, 26. Jg., 1972.

³³⁾ Dies bedeutet nichts anderes als eine — wenn man so will kommunikationstheoretische — Umschreibung der Vorzüge repräsentativer Demokratie.

Außerdem ließe sich unter diesem Aspekt auch das Problem der Trennung von Staat und Gesellschaft erneut aktualisieren. Sicher ist eine solche Trennung unter den Bedingungen der Politisierung aller gesellschaftlichen Teilbereiche nicht mehr als gesellschaftliches Strukturprinzip vorzusetzen. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Trennung von Staat und Gesellschaft auch als politisches Ordnungsprinzip nicht mehr tauglich wäre. Sie erscheint im Gegenteil unter den Bedingungen allgemeiner Politisierung als nötiger denn je. Nur ver-

³²⁾ Roland Eckert, *Partizipation*, in: *Offene Welt*, Nr. 101/1970.

Aus der Unergiebigkeit der Diskussion um das Demokratisierungskonzept folgen jedenfalls zwei Themenschwerpunkte, deren Berücksichtigung von einer sozialwissenschaftlichen Theorie moderner Demokratien zu verlangen ist. Es handelt sich um das Problem des Verhältnisses zwischen Auf- und Abbau sozialer Strukturen einerseits, und Politisierung bzw. Entpolitisierung andererseits, und um die Frage nach den institutionellen Bedin-

langt sie nun eine politische Institutionalisierung. (Dazu u. a. Ernst Wolfgang Böckenförde, Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart, in: aus politik und zeitgeschichte, B. 49/71.) Damit hängt eine notwendige Festigung des Grundrechtsverständnisses eng zusammen, wobei es besonders darauf ankommt, das Mißverständnis zu vermeiden, Grundrechte seien um einer besonderen, aus je spezifischen Tendenzen abgeleiteten Aktualisierung willen, eingeräumt. (Dazu: H. H. Klein, siehe Anmerkung 25.)

gungen individueller und kollektiver politischer Lernfähigkeit. Diese notwendigerweise summarischen abschließenden Hinweise stehen insofern in einem Zusammenhang zur Kritik der vorherrschenden Demokratisierungs- und Partizipationsvorstellungen, als sie zeigen, daß diese Theorien von falschen Fragestellungen ausgehen und daher auch nicht in der Lage sind, dem Verlangen nach individuelle Freiheitsspielräumen und nach einer Kontrolle politischer Herrschaft neue Chancen zu eröffnen. Demokratisierung gesellschaftlicher Teilbereiche kann unter gegenwärtigen Bedingungen nur die organisationsübergreifende repräsentative Willensbildung noch weiter schwächen und den einzelnen noch stärker in eindimensional organisierte Bindungen und Beschränkungen zwingen.

Für die Behebung der Funktionsschwierigkeiten moderner Demokratien käme es jedoch auf das genaue Gegenteil an.

Theo Rasehorn: Die Dritte Gewalt in der zweiten Republik

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 39/75, S. 3—17

Beamtentradition und kleinbürgerliche Herkunft ließen die deutschen Richter nicht in gleicher Weise wie die englischen und französischen zu einer Elite der Gesellschaft werden. Sie bildeten den harten Kern der bürgerlichen Mittelschicht und teilten deren unpolitisch-konservative Einstellung in den verschiedenen „Reichen“ von 1850 bis 1945. Das Grundgesetz brach mit dieser Beamtentradition, verstärkte andererseits mit der Einführung des unbeschränkten Rechtswegs gegenüber Verletzungen durch die öffentliche Gewalt und mit der Errichtung eines Bundesverfassungsgerichts die Position der Dritten Gewalt. Das hob das Selbstbewußtsein der Richter und führte zunächst zu einer fortschrittlichen Rechtsprechung. Es fehlte aber die gesellschaftspolitische Umsetzung im Selbstverständnis der Richter, woraufhin bei ihnen seit Mitte der fünfziger Jahre tiefe Resignation eintrat, zumal die NS-Verstrickung vieler Richter aufgedeckt wurde. 1966 gelang es überraschend einem kleinen Kreis progressiver Richter auf dem Hintergrund der studentischen Protestbewegung, die Justiz für wenige Jahre auf einen Reformkurs zu bringen. Doch nach der Regierungsübernahme durch die sozial-liberale Koalition artikuliert sich bei der Dritten Gewalt die schweigende konservative Mehrheit weit stärker als in der Gesellschaft, was dazu führte, daß die Richterschaft nach einer Unterbrechung von zwanzig Jahren wieder in die Front des unpolitisch-konservativen Bürgertums einschwenkte. Gleichwohl dürfte abermals ein Wandel zu erwarten sein, weil sich als Probleme der Rechtsreform nicht so sehr freiheitlich-individualistische als vielmehr soziale Fragen aufdrängen.

Klaus Bergmann: Geschichtsunterricht und Identität

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 39/75, S. 19—25

Ich-Identität ist bisher keine ernsthafte geschichtsdidaktische Zielsetzung gewesen. Die Geschichte des Geschichtsunterrichts enthält vielmehr durchgängig Versuche, auf Kosten der Ich-Identität der Schüler die Identität des sozialen Systems zu verbürgen. Geschichtsdidaktik war entsprechend nicht vom Individuum her konzipiert, sondern von den Auflagen und Erwartungen, den Ansprüchen und Zumutungen her, die die gesellschaftlichen Machtgruppen über den Staat an den Geschichtsunterricht herantrugen.

Erst in jüngster Zeit haben im Zuge der Entwicklung der Geschichtsdidaktik zu einer wissenschaftlichen Disziplin Annette Kuhn (1974), Ernst Weymar (1975) und Rolf Schörken (1975) nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Ich-Identität ein wesentliches Problem einer geschichtsdidaktischen Theorie ist.

Andererseits hantieren Vertreter traditioneller geschichtsdidaktischer Konzeptionen, die die Schüler allewege noch als Schulungsobjekte einschätzen, ebenfalls mit dem begrifflichen Instrumentarium eines Identitätskonzepts und legen damit einen modischen Mantel um eine abgetakelte Figur.

Dennoch ist es notwendig, „historische Identität“ als Aspekt von Ich-Identität zum Denkschwerpunkt geschichtsdidaktischer Theorie zu machen. Die mit der Sozial- und Gattungsgeschichte verflochtene Lebensgeschichte und Sozialisation der Schüler wird zum wesentlichen Bezugspunkt geschichtsdidaktischer Reflexion.

Wenn Geschichtsdidaktik von dem geschichtserfahrenen, Geschichte erfahrenden und Geschichte rezipierenden Individuum her fragt und denkt, wird die historische Identität der Schüler nicht länger als Störfaktor und Lernwiderstand, sondern als Lernelement und Lerngegenstand, d. h. als Teil der unantastbaren Würde des (hier: noch unerwachsenen) Menschen zu begreifen sein.

Michael Zöllner: Die Schlacht im falschen Saal oder der übersehene Widerspruch zwischen Machtkontrolle und Partizipation. Eine Erwiderung auf Fritz Vilmars Demokratisierungskonzept

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 39/75, S. 27—38

Der Beitrag nimmt Bezug auf die zuvor in verschiedenen Aufsätzen für die Beilage (v. a. von Fritz Vilmars und Giselher Schmidt) geführte Kontroverse um Vilmars Konzept der Demokratisierung. Dabei stellt der Verfasser die Frage in den Mittelpunkt, ob denn derartige Modelle wirklich geeignet seien, das zu leisten, was sie sich zum Ziel gesetzt haben: eine möglichst umfassende Beteiligung aller Betroffenen an jeweils allem sie Betreffenden.

Der Autor kommt zu dem Schluß, daß unter den organisatorischen Bedingungen moderner Industriegesellschaften die Demokratisierung gesellschaftlicher Teilbereiche nicht als Mittel zur Erweiterung individueller Selbstbestimmung und demokratischer Herrschaftskontrolle geeignet sei. Wegen der Einebnung sozialer Zuordnungen und der vielfältigen Überschneidung organisierter Interessen sei der einzelne zu einem ständigen Abwägen von Loyalitätspräferenzen gezwungen, weshalb sowohl die individuelle wie auch die kollektive politische Mobilität in unvertretbarer Weise eingeschränkt werde, wenn man versuche, die politische Willensbildung an solchen primären sozialen Eigenschaften festzumachen, die das komplizierte Geflecht individueller Interessen und Abhängigkeiten nicht mehr zuverlässig repräsentieren.

Hinzu kommt der Widerspruch zwischen Leistungs- und Kontrollansprüchen der Gesamtgesellschaft einerseits und den Interessen der in einem gesellschaftlichen Teilbereich jeweils Tätigen, also der vor allem in Dienstleistungsorganisationen entstehende Konflikt zwischen dem Prinzip demokratisch legitimer Fremdkontrolle und der Gefahr einer durch Demokratisierung begünstigten Selbstbedienung der Interessenten.

Das Konzept der Demokratisierung vernachlässigt die Strukturdaten moderner Gesellschaften und führt daher zu Formen der politischen Willensbildung, die statt eines Zugewinns an Beteiligungschancen für alle Betroffenen lediglich eine Umverteilung von Macht zur Folge hätten.

Abschließend werden daher die Mängel des Demokratisierungskonzepts mit den unzulänglichen Voraussetzungen und Fragestellungen moderner Demokratietheorie in Verbindung gebracht. Dabei richtet sich der erste Einwand gegen die von unterschiedlichsten Denkrichtungen zugrundegelegte Annahme von der „strukturellen Entpolitisierung“ moderner Gesellschaften, eine Voraussetzung, die sich nach Ansicht des Verfassers mit ebenso guten oder schlechten Gründen in ihr Gegenteil verkehren läßt.

Sobald die Eindimensionalität jener Fragestellungen überwunden sei, die aus der keineswegs zwingenden theoretischen Voraussetzung eines „Endes der Politik“ folge, sei auch das Grundproblem legitimer Herrschaft, nämlich die Funktion vorausgreifender Definition von „Gemeinwohl“ wieder in den Mittelpunkt zu stellen. Die demokratische Lösung dieser Aufgabe verlangt jedoch eine Organisation der politischen Willensbildungsprozesse, die nicht auf eine Quersumme der organisierten Interessen, sondern auf deren politische Relativierung hinauslaufe. Das Konzept der Demokratisierung trage zur Lösung dieses demokratietheoretischen Problems nichts bei, sondern führt im Gegenteil zu Modellen, die geeignet sind, Formen repräsentativer Willensbildung, die über Primärorganisationen hinausgreifen, noch weiter zu schwächen und den einzelnen an überholte soziale Repräsentationsformen zu binden.